



Projekt Nr. 040.3.006.04

13. September 2022

Gemeinderichtplan

Richtplantext

Genehmigungsexemplar

Vom Gemeinderat erlassen am: 20. September 2022

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am: 20. Dezember 2022

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den: 1. Februar 2023

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin



Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62



Einleitung

Inhaltsverzeichnis

I Gemeinderichtplan Hundwil.....	4
Ia Aufgabe des Richtplans	4
Ib Gesetzlicher Auftrag.....	4
Ic Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten	6
II Darstellung und Gliederung des Richtplanes	7
IIa Richtplantext	7
IIb Erläuterungen zum Richtplantext.....	8
IIc Richtplankarte	8
IId GIS (Geographisches Informationssystem)	9
S 1 Siedlungsgebiet	10
S 1.1 Siedlungsstruktur und -entwicklung.....	10
S 1.2 Bauzonendimensionierung.....	13
S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen	16
S 1.4 Siedlungsbegrenzung	23
S 2 Entwicklung Dorf.....	24
S 2.1 Zentrumsentwicklung	24
S 3 Wohnen und Gewerbe	26
S 3.1 Wohnen und Mischnutzung.....	26
S 4 Gewerbe.....	31
S 4.1 Gewerbeentwicklung.....	31
S 5 Siedlungsqualität und Gestaltung	33
S 5.1 Ortsbildschutzgebiete / Kulturobjekte / Streusiedlung	33
S 5.2 Siedlungsfreiräume und -ökologie.....	36
S 5.3 Öffentliche Einrichtung / Zusammenarbeit	40
L 1 Landwirtschaft.....	43
L 1.1 Fruchtfolgeflächen.....	43
L 1.2 Landwirtschaftsgebiet	44
L 2 Naturgefahren	47
L 2.1 Schutz vor Naturgefahren	47
L 3 Schutzgebiete.....	50
L 3.1 Oberirdisches Gewässer.....	50
L 3.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	51
L 4 Wald	54
L 4.1 Wald.....	54
L 5 Wildtierkorridor	55
L 5.1 Überregionale Wildtierkorridore.....	55



Einleitung

L 6	Freizeit, Tourismus und Erholung	56
L 6.1	Touristische Interessensgebiete.....	56
V 1	Individualverkehr	60
V 1.1	Strassennetz	60
V 1.2	Ruhender Verkehr.....	65
V 2	Öffentlicher Verkehr	68
V 2.1	Öffentlicher Verkehr	68
V 3	Fuss- und Veloverkehr	70
V 3.1	Wegnetz für Fuss- und Wanderwege.....	70
V 3.2	Velo- und Mountainbikewege.....	74
V 3.3	Seilbahn / Schwebebahn	76
I 1	Ver- und Entsorgung	77
I 1.1	Ver- und Entsorgung	77
I 1.2	Wasser.....	79
I 1.3	Entwässerung	81
I 2	Energie und Strom	84
I 2.1	Energie und Strom	84
I 3	Kommunikation	86
I 3.1	Kommunikation	86



Einleitung

I Gemeinderichtplan Hundwil

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Hundwil setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan Siedlung / Landschaft und Verkehr / Infrastruktur, Mst. 1: 5'000 / 1:10'000
- Richtplantext mit den behördenverbindlichen Richtplanbeschlüssen
- Planungsbericht zum Gemeinderichtplan
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Der Richtplan liegt in digitaler Form vor und wird in das Gemeinde-GIS aufgenommen.

Ia Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (siehe Art. 8 Raumplanungsgesetz RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er dient als Grundlage für die Nutzungsplanung und bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung. Der Richtplan legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest und wird damit zum Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderates für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Der Gemeinderichtplan hat die raumwirksamen öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Gemeindebauamt, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

Ib Gesetzlicher Auftrag

Der Gemeinderichtplan zeigt auf, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll. Er dient als Koordinationsinstrument und ist gemäss Art. 17 Baugesetz (BauG) für die Behörden bei der Planung verbindlich.

Baugesetz Art. 17

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

² Er äussert sich zur zeitlichen Abfolge und zu den einzusetzenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels. Er zeigt mindestens:

- a) die längerfristige Abgrenzung und Nutzung des Baugebiets;
- b) die darauf abgestimmte Ausgestaltung der Erschliessung, des Verkehrsnetzes, der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- b^{bis}) die Innenentwicklungsstrategie;
- c) die öffentlichen Bauten und Anlagen;
- d) die Landwirtschaftsgebiete;
- e) die Schutzgebiete und die schützenswerten Einzelobjekte;
- f) die provisorischen und definitiven Grundwasserschutzzonen;
- g) die Fuss- und Wanderwege gemäss den separaten Richtplänen nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.

³ Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.



Einleitung

Erlass und Änderung von Gemeinderichtplänen sind in Artikel 43 und Artikel 44 des Baugesetzes geregelt. Demnach ist die Gemeinderichtplanung ein rollendes Planungsinstrument. Änderungen, Fortschreibungen und formale Anpassungen sind durch den Gemeinderat anzupassen und durch das Departement Bau und Volkswirtschaft zu genehmigen. Nachträge sind jährlich öffentlich bekannt zu geben:

Art. 43 Erlass des Gemeinderichtplans

¹ Der Gemeinderichtplan wird vom Gemeinderat erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er ist vorgängig dem Departement Bau und Volkswirtschaft zur Vorprüfung einzureichen.

² Der Gemeinderat bestimmt nach vorliegender Genehmigung des Regierungsrates über den Zeitpunkt des gesamthaften Inkrafttretens des Gemeinderichtplans.

Art. 44 Anpassung und Fortschreibung des Gemeinderichtplans

¹ Der Gemeinderichtplan ist in der Regel 10 Jahre nach Inkrafttreten gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten. Das Verfahren entspricht demjenigen zum Erlass des Plans.

² Zur Vornahme von Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Solche Anpassungen sind dem Amt für Raum und Wald zur Vorprüfung einzureichen und bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Volkswirtschaft.

³ Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Diese Nachträge werden jährlich öffentlich bekannt gemacht.

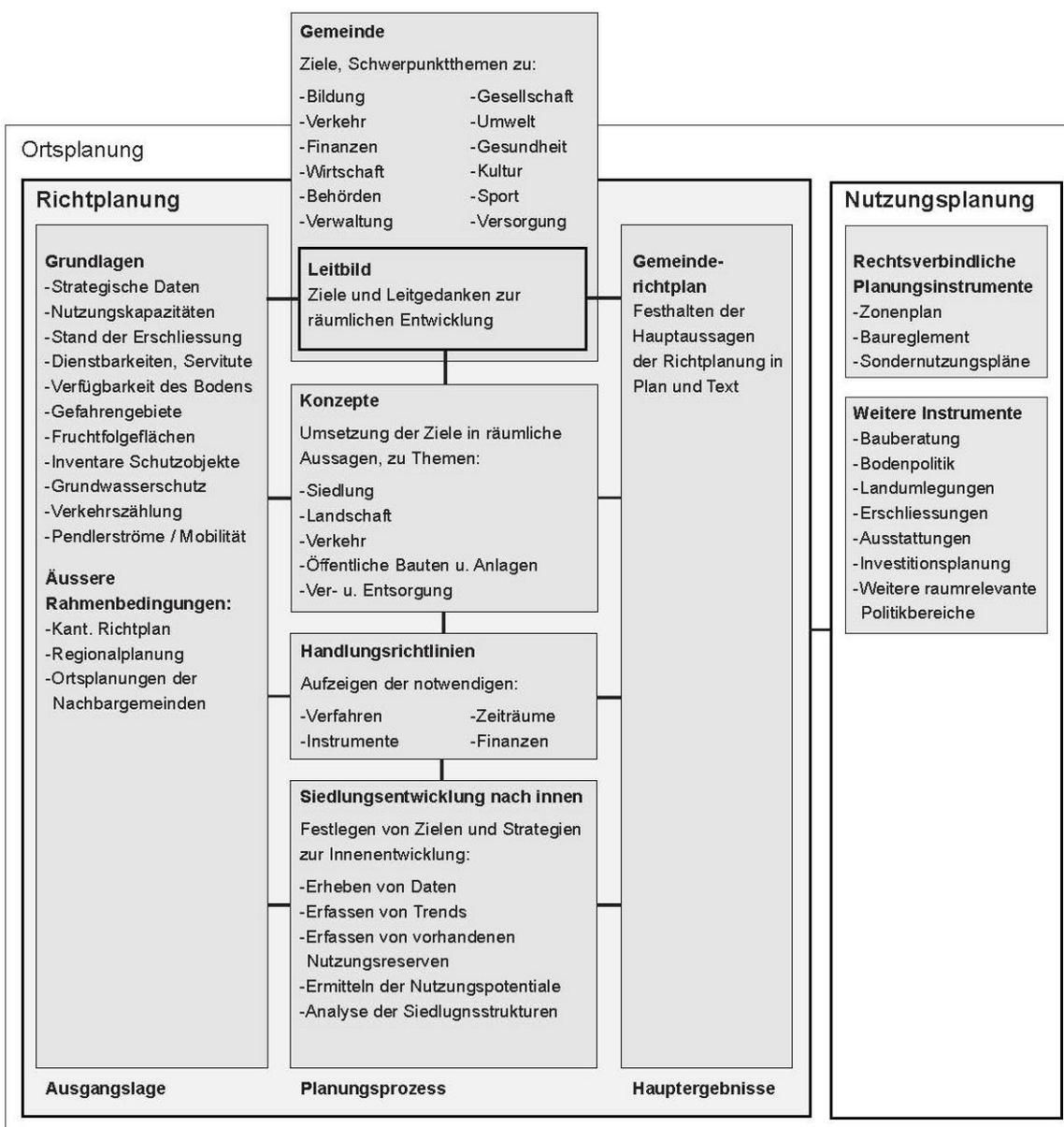


Einleitung

Ic Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten

Der Richtplan baut weitestgehend auf den vorgängig vorhandenen Grundlagen auf. Dazu gehören insbesondere:

- Gemeinderichtplan, 02. November 1993 mit Nachführungen bis 10. November 2009
- Richtplan Fusswegnetz, Mst. 1:5'000 inklusive Massnahmenblatt, 07. Mai 1996 (Genehmigungsdatum)
- Zonenplan, 2. November 1993 mit Nachführungen bis 22. Juni 2017
- Baureglement, 17. September 2008





Einleitung

Im Weiteren richtet sich der Gemeinderichtplan nach den Beschlüssen des Gemeinderates sowie den vom Kanton im Rahmen des kantonalen Richtplanes (in Kraft seit dem 01. Januar 2019) gesetzten Rahmenbedingungen.

Der Gemeinderichtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche und Tätigkeiten der Gemeinde über das gesamte Gemeindegebiet. Der vorliegende Gemeinderichtplan ersetzt den Gemeinderichtplan (1993 / 2009) sowie deren Nachführungen vollständig. Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Richtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt unter anderem auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet werden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.

II Darstellung und Gliederung des Richtplanes

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den eigentlichen Gemeinderichtplan.

IIa Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:

Siedlung

Landschaft

Verkehr

Infrastruktur

Diese für die Raumplanung klassische Gliederung deckt sich weitgehend mit der Gliederung des übergeordneten kantonalen Richtplanes. Die konsequente Ordnung erleichtert die Bezüge und Verweise zwischen Richtplan und Richtplantext.



Einleitung

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan unterschieden in Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen:

Festsetzung:

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz, etc.).

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gilt noch Konflikte abzuklären. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Kontroversen zu lösen.

Vororientierung:

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

IIb Erläuterungen zum Richtplantext

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

- Kurzfristig: innert 5 Jahre
- Mittelfristig: innert 5 bis 10 Jahren
- Langfristig: in mehr als 10 Jahren

IIc Richtplankarte

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

Ausgangslage

Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Richtplaninhalte

Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.



Einleitung

IId GIS (Geographisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des Gemeinderichtplanes erfolgt, auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“ und soll regelmässig nachgeführt werden. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplandtext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geoportal). Wer verschiedene Informationen zum gleichen Objekt oder Grundstück von mehreren Dienststellen benötigt, kann dies über eine einfache Abfrage im GIS tätigen. Einfache räumliche Abfragen werden künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Die Integration vom Richtplan ins GIS erlaubt weiter, in regelmässigen Abständen verschiedene Zielsetzungen des Richtplanes (z.B. Zieldichten) in einfacher Art und Weise zu überprüfen. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.



Siedlung

S 1 Siedlungsgebiet

S 1.1 Siedlungsstruktur und -entwicklung

Ausgangslage

Im Raumkonzept wird Hundwil als ländliche Gemeinde ausgeschieden. Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel B.2) weisen diese eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf. Sie verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs, ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe) sowohl über eine Grundversorgung an Anbindungen des öffentlichen Verkehrs. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Gemäss Einwohnerregister des Einwohneramtes leben 936 Personen (06 August 2018) in Hundwil. Davon leben rund zweidrittel ausserhalb der Bauzone.

Ziele

Gemäss kantonalem Richtplan soll die Gemeinde Hundwil ihre Einwohner- und Beschäftigtendichten mindesten halten und 0.7 ha Bauland auszonieren. Damit die Gemeinde Hundwil eine attraktive und lebenswerte Wohngemeinde bleibt, soll sich deren künftige Siedlungsentwicklung auf die Ortsteile Dorf, Mitledi / Katzenbühl und dem inneren Bezirk Zürchersmühle konzentrieren.

Mit der Nutzung der inneren Baureserven gemäss Übersicht Stand der Erschliessung (z.B. Ersatzneubauten, Arrondierungen, flächengleicher Abtausch zugunsten besser geeigneten Lagen, Nutzung von nichtbebauten Flächen, usw.), steht eine rücksichtsvolle Einpassung von neuen Bausubstanzen in die bestehende Struktur im Vordergrund. Insbesondere ist die Wahrung der schützenswerten Ortsbilder und der Landschaften mit einem zeitgerechten Lebensstil zu kombinieren und allenfalls moderne Interpretationen abzuwägen. Neben den Entwicklungen im Bestand, sind qualitätsvolle Freiräume zu schaffen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- Übersicht Stand der Erschliessung
- Raumplanungsgesetz
- Kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.1.1 Siedlungsentwicklung Allgemein

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass:

- die Bauzonengrösse dem voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren (Zonenplanhorizont) entspricht;
- ein nachgewiesenes Baulandangebot durch innere Reserven vorhanden ist;
- die längerfristig notwendige Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung und aktive Bodenpolitik vorhanden bleibt;
- die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnnutzung und Arbeitsplätzen verbessert werden.

Erst wenn die Reserven erschöpft sind, können Flächenerweiterungen der Bauzone gemäss kantonalem Richtplan und dem entsprechenden Bedarfsnachweis (Kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kantonalem Richtplan – KAPA-Berechnung) getätigt werden.

Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Berücksichtigung Übersicht Stand der Erschliessung
- Controlling durch die KAPA-Berechnung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.1.2 Langfristige Siedlungsentwicklung

In allen drei Ortsteilen ist eine massvolle bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Charakteristik der Ortsteile und ihre historischen Besonderheiten sind als Qualität zu verstehen und zu wahren.

Grössere Siedlungsentwicklungen und -erweiterungen sind nach Möglichkeit künftig im Dorf und in Dorfnähe zu realisieren, um den Standort weiter zu stärken.

Eine kompakte Baustruktur ist weiterhin anzustreben. Höchste Priorität hat die Entwicklung im Bestand durch die Nutzung der inneren Reserven, wie:

- Sanierungen
- Ersatz- / Neubauten
- Überbauung von Baulücken
- Arrondierungen
- Flächengleicher Abtausch zugunsten geeigneten respektive erhältlichen Flächen
- Weiterentwicklung oder Neuentwicklung gemäss Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.

Alte Baustrukturen sind an die heutigen Wohnbedürfnisse anzupassen (kleinteiliger Wohnraum, Sanierungen, usw.). Die Integrierung von zeitgemässen Elementen ist rücksichtsvoll in den Bestand einzupassen (insbesondere in Ortsbild- und Landschaftsschutzgebiete).

Massnahmen

- Flächengleicher Abtausch zugunsten geeigneten Flächen im Dorf und in Dorfnähe
- Situatives Aufzeigen von aktuellen Wohnmodellen im ISOS / Ortsbildschutzgebiet / Verweis an die kantonale Denkmalpflege
- Aktive Bodenpolitik

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Denkmalpflege (beratende Stelle) / Departement Bau und Volkswirtschaft / Baubewilligungskommission / Bevölkerung
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 1.2 Bauzonendimensionierung

Ausgangslage

Bei der gesamtkantonalen Bauzonendimensionierung und der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gilt für die Kantone das Dokument „Technische Richtlinie Bauzonen“ des Bundes. Massgebend für die Dimensionierung sind dabei die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für diese Zonen muss das gewählte Wachstumsszenario „Mittel Plus“ mit dem Bestand der Bauzonen verglichen werden. Die Berechnungen werden über einen Zeitraum von 25 Jahren (Richtplanhorizont) ausgelegt. Die Bauzone ist dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht zu dimensionieren. Zudem wird Hundwil als ländliche Gemeinde definiert, die ein Wachstumsziel für die Bauzonendimensionierung von 0.36 % Einwohner und Beschäftigte pro Hektar (E+B / ha) bis ins Jahr 2040 zu erreichen hat.

Die derzeitige IST-Dichte (ohne Auszonungen) der Gemeinde Hundwil beträgt in der Wohn-, Misch- und Kernzonen 58 Einwohner + Beschäftigte pro Hektar (E+B / ha). Die geforderte Nutzungsdichte beträgt 28 E+B / ha (Bundesmedian für ländliche Gemeinden), womit die Gemeinde aufzuzeigen hat, wie die Nutzungsdichte gehalten werden kann.

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel, S.1) ist Hundwil eine Auszungsgemeinde, die das Siedlungsgebiet um 0.7 ha zu reduzieren hat.

Die Gemeinde konnte bereits den kantonalen Auszonungsanforderungen nachkommen. Mittels folgenden Teilzonenplänen konnte vor der Ortsplanungsrevision eine Fläche von ca. 0.86 ha in Landwirtschaftszone L ausgezont werden:

- Dorf, Bären, Parz. Nr. 7
- Dorf, Nassi, Parz. Nr. 75
- Mitledi / Katzenbühl, Mitledibach, Parz. Nr. 197

Abzüglich der Auszonungsflächen beträgt ihre unbebaute Fläche innerhalb der Bauzone noch ca. 1.5 ha. Weitere Auszonungen können flächengleich abgetauscht werden.

Ziele

Die IST-Dichte beträgt über das doppelte der geforderten Nutzungsdichte. Aufgrund dessen, ist die Einwohnerzahl und die dichte Bauweise grundsätzlich zu halten. Die Nutzung der inneren Reserven ist jedoch mit der Verträglichkeit des Dorfbildes und mit der Wohnumfeldqualität zu vereinen. Das Hauptmerk der Gemeinde liegt deshalb auf einer qualitätsvollen Entwicklung (harte und weiche Standortfaktoren), welche individuelle Lösungsfindungen unter der hiesigen Baukultur zulässt.

Die Vorgehensweise dazu sind aus dem Bericht Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen zu entnehmen (insbesondere die allgemeine Handlungshilfe und Strategien zur Siedlungsentwicklung nach innen). Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Bauzonendimensionierung ist im Planungsbericht im entsprechenden Kapitel festgehalten.



Siedlung

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Strategieziele Gemeinderat Hundwil 2020-2024
- Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S 1.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Entwicklung der Einwohner und Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) innerhalb der bestehenden Bauzone, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Bis ins Jahr 2040 sind mit 1'075 Einwohnern und Beschäftigten zu rechnen (+139 Personen).

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.2.2 Bauzonendimensionierung allgemein

Das Baulandangebot ist auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre auszurichten (Zonenplanhorizont).

Künftige Erweiterungen des Siedlungsgebietes können nur erfolgen, bei flächengleichen Abtausch zugunsten besser geeigneten Lagen, bei Gewerbeentwicklungen oder wenn der Bedarf gemäss kantonalen Kapazitätsberechnung (KAPA-Berechnung) nachgewiesen wird. Bei Einzonungen sind die richtungsweisenden Festsetzungen des kantonalen Richtplans Kapitel, S.1.2 einzuhalten.

Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Regelmässiges Controlling mittels Kapazitätsberechnung der Wohn-, Misch und Kernzonen

Zeithorizont:	Kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.2.3 Baulandmobilisierung

Die Gemeinde ergreift Massnahmen zur Verflüssigung des eingezonten Baulandes respektive bei Neueinzonungen. Solche Massnahmen sind unter anderem:

- Bauberatung;
- vertragliche Bauverpflichtung bei Neueinzonungen / unbebauten Bauzonen;
- vertraglich übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde bei einer Nichtüberbauung;
- Baulanderschliessung durch die Gemeinde;
- vertraglich geregelte Nutzungsänderungen/ Aufzonierungen.

Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Vermeidung Bodenhortung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.2.4 Potentielle Bauzonenreduktionen

Bei bezeichneten Stellen ist eine Auszonung oder eine Umzonung in die Grünzone zu prüfen.

Bei Mehrauszonungen von kapazitätsrelevanten Wohn-, Misch- und Kernzonen von über 0.7 ha, kann die überschüssige Mehrfläche an geeigneter Lage, für Einzonungen wiedereingesetzt werden. Einzonungen haben sich an die richtungsweisenden Festsetzungen des kantonalen Richtplans Kapitel, S.1.2 zu halten.

Intensiverholungszone sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen werden durch ein gesamtkantonales Kontingent geregelt.

Massnahmen

- Prüfung Aus- und Umzonungen im Rahmen der Zonenplanrevision

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Bereits getätigte Bauzonenreduktionen gemäss der Teilzonenpläne: <ul style="list-style-type: none"> - Dorf, Bären, Parz. Nr. 7 - Dorf, Nassi, Parz. Nr. 75 - Mitledi / Katzenbühl, Mitledibach, Parz. Nr. 197



Siedlung

S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	Die 2014 revidierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes fordert eine häusliche Nutzung der Ressource Boden durch kompakte Siedlungen. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken. Dabei sind eine angemessene Wohnqualität und Siedlungsdurchgrünung zu berücksichtigen. Es sind Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen innerhalb Bauzonen zu treffen. Zudem sind Möglichkeiten zur Nutzung der inneren Reserven anzustreben. Der revidierte kantonale Richtplan setzt dafür Leitlinien.
Ziele	Die Bebauungsstruktur innerhalb der Bauzone ist mehrheitlich kompakt angeordnet. Die dichte Bauweise und der hohe Ausnutzungsgrad der Parzellen ist weiterhin in allen drei Ortsteilen zu halten. Die Nutzung der inneren Baureserven sind auf Grundlage des Berichtes Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen anzugehen (allgemeine Handlungshilfe und die spezifischen Innenentwicklungsmassnahmen). Dabei ist die bestehende Baukultur, der historische Charakter als auch die Schutzwürdigkeit (Ortsbild und Landschaft) zu beachten.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none">- Übersicht Stand der Erschliessung- Kantonaler Richtplan- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030- Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen- Wohnumfeldqualität, Kriterien und Handlungsansätze für die Planung, IRAP HSR, 2018



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.1 Strategie und Qualitätssicherung im Siedlungsgebiet

Die Siedlungsentwicklung nach Innen dient dem Gemeinderat als Richtschnur im Rahmen der zukünftigen Legislaturperioden. Die entsprechenden Grundlagen, insbesondere die Innenentwicklungsstrategie als auch die Quartieranalyse mit ihrer allgemeinen Handlungshilfe, werden sowohl bei strategischen Überlegungen als auch in der Praxis von Behörden angewandt.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.2 Innenentwicklung

Die Baureserven innerhalb der Bauzonen sind zu nutzen. Dabei sind die Entwicklungsstrategien des Berichtes Strategie Siedlungsentwicklung nach innen zu berücksichtigen, zeit- und stufengerecht zu vertiefen, weiterzuentwickeln und schrittweise umzusetzen.

Folgende Punkte sind bei einer Planung zu beachten:

- eingepasste architektonische Gestaltung (Farbgebung, Materialisierung, Form, Volumen, Körnung, usw.);
- besonders gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild;
- Einbezug der Historie und der Baukultur von Hundwil, insbesondere im Ortsteil Dorf und Umgebung;
- Qualitätsvolle Aussenraumgestaltung mit Verfolgung von ökologischen Aspekten.

Massnahmen

- Baureglementanpassungen prüfen
- Überprüfung der Zonierung (z.B. minimale Ausnützungsziffer)
- Bauberatung
- Gespräche mit Grundeigentümer
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung
- Aktive Bodenpolitik
- Verträge
- Schliessung von Baulücken
- Ersatzbauten
- Bebauungsstudien initiieren
- Sondernutzungsplanungspflicht (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.3 Monitoring / Controlling

Es erfolgt eine periodische Überprüfung der bisher umgesetzten Massnahmen sowie der daraus entstandenen Wirkungen. Daraus resultierende Kenntnisse werden als Grundlage für eine Anpassung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen verwendet als auch für eine Richtplananpassung.

Massnahmen

- Umsetzungs- und Wirkungskontrolle

Zeithorizont:	Bei Bedarf
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.3.4 Nutzung innerer Reserven

Nach Möglichkeit sind unbebaute Parzellen innerhalb der Bauzone zu nutzen, baufällige Bausubstanzen mit Ersatzbauten zu ersetzen oder zugunsten einer besser geeigneten Lage, Landumlegungen (Arrondierungen) für eine raumplanerisch sinnvolle Bebauung zu forcieren. Dabei sind bei konkreten Anliegen oder entsprechendem Bedarf die Optionen zeitgerecht zu überprüfen.

Die Gemeinde unterstützt und berät die Grundeigentümer bei der Realisierung der Bebauung (Ersatz- oder Neubauten) sowie bei der nutzungsrechtlichen Umsetzung (z.B. nötige Arrondierungen).

Reserven, die sich im Dorf befinden, liegen in oder in unmittelbarer Nähe des kantonalen oder kommunalen Ortsbildschutzes. Bei der Nutzung der Reserven dürfen die Schutzanliegen nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entwicklung sind bei Ersatzbauten die Schutzwürdigkeit des Bestandes zu prüfen. Bauliche Veränderungen haben sich besonders sensibel in das Ortsbild einzupassen.

Massnahmen

- Landumlegung
- Beratung Grundeigentümer
- Ersatzbauten / Neubauten
- Entsprechende Homepage Verlinkung zur Baubewilligung
- Prüfung der Sondernutzungsplanungspflicht

Zeithorizont:	Kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / bei Bedarf kantonale Denkmalpflege als beratende Stelle
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.5 Strukturerhaltungsgebiet Dorfkern «Ortsbildschutzzone»

Das Gebiet bezeichnet sich durch wertvolle und identitätsstiftende Siedlungsstrukturen. Gemäss Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind die Strukturen zu bewahren.

Entwicklungsmassnahmen sind situativ, unter Rücksichtnahme der Baukultur, der Historie und des Schutzes (Objekt und Ortsbild) massvoll zu vollziehen und bei Bedarf mit der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig zu koordinieren.

Massnahmen

- Bauanalyse / Bauberatung
- Verträge
- Bei Bedarf frühzeitiger Einbezug der Gemeinde / Denkmalpflege
- Sondernutzungsplanungspflicht (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne)

Zeithorizont:	Kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / kantonale Denkmalpflege / ARW
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.3.6 Kernzonenerweiterung

Gemäss Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind die bezeichneten Gebiete weiterzuentwickeln.

Durch die Umzonung der Flächen in die Kernzone bestehen durch die gesetzlichen Bestimmungen, ein grösserer Spielraum bei baulichen Entwicklungen. Beispielsweise kann eine Erhöhung der Nutzungsdichte (Raum- sowie bauliche Dichte) im Bestand erlangt werden.

Bei einer Umzonung dürfen die Schutzanliegen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Die Umzonung der bezeichneten Flächen in die Kernzone ist im Rahmen der Zonenplanrevision anzugehen.

Massnahmen

- Anpassen Zonierung (z.B. minimale Ausnützungsziffer)

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.7 Potential Nutzungserhöhung – kurz- bis mittelfristig

Gemäss Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind die bezeichneten Gebiete weiterzuentwickeln.

Eine Erhöhung der Nutzungsdichte (Raumnutzerdichte- sowie bauliche Dichte) im Bestand ist anzustreben. Bauliche Anpassungen respektive Ersatzbauten haben sich in den Bestand einzupassen und die entsprechenden Freiraumqualitäten aufzuweisen.

Entsprechende Massnahmen sind im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision zu prüfen und anzugehen.

- Äckerli

Massnahmen

- Anpassung Baureglement prüfen (z.B. Anbauten, Aufstockungen, Näherbaurecht)

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.3.8 Potential Nutzungserhöhung – langfristig

Gemäss Bericht Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind die bezeichneten Gebiete weiterzuentwickeln.

Eine Erhöhung der Nutzungsdichte (Raumnutzerdichte- sowie bauliche Dichte) im Bestand ist anzustreben. Bauliche Anpassungen respektive Ersatzbauten haben sich in den Bestand einzupassen und die entsprechenden Freiraumqualitäten aufzuweisen.

Entsprechende Massnahmen sind im Rahmen der Zonenplan- und Baureglementsrevision zu prüfen und anzugehen.

- Urnäserstrasse Süd

- Mitledi / Katzenbühl

Massnahmen

- Anpassung Baureglement prüfen (z.B. Anbauten, Aufstockungen, Näherbaurecht)

Zeithorizont:	Langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 1.3.9 Arealentwicklungsgebiet Dorf West

Das Gebiet Dorf West ist zentral gelegen und verfügt über Landreserven. Die Schliessung der Baulücke durch eine Neuentwicklung respektive Umstrukturierung im Bestand, ist zu verfolgen und zu prüfen. Dabei ist das Areal gesamtheitlich zu betrachten und auf die umliegenden Quartiere, dem Schutz und auf mögliche Entwicklung in Richtung Wies abzustimmen.

Die Gemeinde übernimmt bei der Planung eine aktive Rolle ein und setzt die Bauherrschaft frühzeitig über die Rahmenbedingungen in Kenntnis.

Um die Qualität und die Bebauung zu sichern ist eine Sondernutzungsplanungspflicht im Rahmen der Zonenplanrevision festzulegen.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung
- Verträge gemäss Art. 56 BauR
- Qualitätssicherung durch Vertiefung von vorhandenen Studien respektive Bebauungskonzepten
- Um die bauliche Qualität zu sichern kann eine Sondernutzungsplanungspflicht geprüft werden.

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 1.4 Siedlungsbegrenzung

Ausgangslage	Im kantonalen Richtplan (01. Januar 2019) werden die im übergeordneten Interesse liegende Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrenngürtel für das gesamte Kantonsgebiet bezeichnet. Mit den Siedlungstrenngürteln soll die räumliche Trennung zwischen eigenständigen Ortsteilen oder Dörfern gewahrt werden. Mit Siedlungsbegrenzungslinien werden empfindliche Landschaftskammern, Kreten und Aussichtslagen geschützt.
Ziele	Auf kommunaler Ebene soll die räumliche Trennung zwischen Ortsteilen als auch Siedlungsbegrenzungen zugunsten unerwünschten Siedlungserweiterungen langfristig festgelegt werden.
Grundlage	Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

S 1.4.1 Siedlungstrenngürtel

Der Zwischenraum der Ortsteile Hundwil Dorf und Mitledi / Katzenbühl soll weiterhin bestehen bleiben. Langfristige Bauentwicklungen sind nicht zugelassen.

Entgegen der baulichen Eingrenzung kann die Verbindung der Ortsteile durch die Strasse erfolgen.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 1.4.2 Siedlungsbegrenzung

Eine mögliche Siedlungserweiterung im inneren Bezirk Zürchersmühle, soll durch die Siedlungsbegrenzungslinie langfristig eingeschränkt werden.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 2 Entwicklung Dorf

S 2.1 Zentrumsentwicklung

Ausgangslage

Flächenmässig ist Hundwil die drittgrösste Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden. Das Landschaftsbild ist von ländlichen Strukturen und der Streusiedlung geprägt. Ausserhalb der Bauzone leben rund 2/3 der Bevölkerung und sind mehrheitlich im Landwirtschaftssektor tätig. In den drei Ortsteilen sind Gemeindeinstitutionen (Verwaltung, Schule, Heime, usw.) sowie Dienstleistungsbetriebe und Grundlagen für die täglichen Gebrauch erhältlich.

Ziele

Die spezifischen Standortfaktoren der ländlichen Gemeinde sind:

- Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion;
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs;
- Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe);
- Grundversorgung an ÖV-Anbindung.

Diese sind insbesondere im Dorf Hundwil zu fördern, zu aktivieren und zu verbessern.

Grundlage

- Die Berggebiete und ländlichen Räume 2035, Herausforderungen und Chancen, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), August 2019, Nr. 242

Richtplanbeschluss

S 2.1.1 Stärkung Dorf

Der Ortsteil Hundwil Dorf soll als Gemeindezentrum gestärkt werden. Die spezifischen Standortfaktoren gemäss des kantonalen Richtplanes (Wohnstandort mit Erholungsfunktion, Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs, ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe) und die Grundversorgung an die ÖV-Anbindungen) sind insbesondere im Dorf und in Dorfnähe zu halten und zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Aufklassierung der Hauptstrasse zur Nationalstrasse N25/04, 3. Klasse sind Aufwertungsmassnahmen zu erwarten. Die Gemeinde beteiligt sich bei der Planung und setzt Rahmenbedingungen zur Minderung von Emissionen (Lärm, Luft, usw.) fest.

Massnahmen

- Massnahmen zur Minderung des Emissionsausstoss aufgrund der Hauptstrasse
- Erhöhung der Wohnqualität im Dorf (Angebot von unterschiedlichen Wohnraumgrössen, Sanierungen, Lärmreduktion der Hauptstrasse, usw.)
- Unterstützung des heimischen und neuen Gewerbes
- Erhöhung Aufenthaltsqualität / Sicherheit entlang der Hauptstrasse

Zeithorizont:

Laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

ASTRA / Kanton / Gemeinde

Beteiligte:

Stiftung Dorf Hundwil / Baubewilligungskommission

Handlungsrichtlinie:

-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 2.1.2 Identitätsbildung

Durch das geschützte Ortsbild und die kulturhistorische Vergangenheit verfügt Hundwil bereits über einen hohen Identifikationswert. Diesen Charme gilt es, trotz hohen Konfliktes mit der Hauptstrasse zu erhalten, zu pflegen und aufzuwerten.

Hinsichtlich des kulturellen Erbes ist die Wahrung von traditionellen Veranstaltungen, die im Kontext zum geschützten Ortsbild stehen, weiter zu verfolgen.

Neben den bestehenden Traditionen ist die Weiterentwicklung von identifikationsstiftenden Strukturen und Elemente zu begünstigen (z.B. Aufwertung von Einzelobjekten und des öffentlichen Raumes, usw.). Zudem ist der Dorfkern weiter zu aktivieren (z.B. Bespielung des Landgemeindeplatzes, Wahrung des Gewerbes, usw.).

Massnahmen

- Aufwertungsmassnahmen (z.B. Renovation bestehender Bauten, Aufwertung und Bespielung des öffentlichen Raumes, usw.)
- Traditionelle Veranstaltungen, die im Kontext zum geschützten Ortsbild stehen, weiter ermöglichen
- Erhalt des ansässigen Gewerbes
- Sicherheit entlang der Strassen schaffen (z.B. Ortseingang, Temporeduktion Ortsdurchfahrung)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	ASTRA / Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Stiftung Dorf Hundwil
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 3 Wohnen und Gewerbe

S 3.1 Wohnen und Mischnutzung

Ausgangslage

Mischnutzungen haben in Appenzell Ausserrhoden Tradition. Eine gesunde Durchmischung von Wohnen und Arbeiten ist unter der Berücksichtigung von Immissionen und Emissionen anzustreben. Neben den Chancen wie Soziale Dichte, Lebendigkeit in den drei Ortsteilen, Steigerung der Identifikation, usw., sind die Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe kritisch zu beleuchten.

Ziele

Die Mehrzahl der Betriebe und der Arbeitnehmenden ist im Landwirtschaftssektor vertreten. Innerhalb der Bauzone sind vor allem entlang der Hauptstrassen Mischzonen ausgewiesen. Darin befinden sich vor allem kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Die Unternehmungen sind zu halten und wenn möglich auszubauen. Hundwil ist als Wohnstandort mit Erholungsfunktion und einem Grundangebot an Gütern, Arbeitsplätzen und öffentlichen Verkehr wahrzunehmen und zu stärken.

Grundlage

- Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- Kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kantonaler Richtplan
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Wohnen und Mischnutzung

Bestrebungen der Durchmischung von Wohnen und Arbeiten sind prinzipiell zu unterstützen, auch in Wohngebieten, sofern die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Ein gesunder Wohnungsmix ist anzustreben. Wohnangebote für junge und ältere Menschen sind zu schaffen (kleinere Wohneinheiten.)

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont:

Laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Baubewilligungskommission / Grundeigentümer

Handlungsrichtlinie:

-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Langfristige Bauentwicklung für Wohnen / Mischnutzung

Innerhalb der bezeichneten Flächen sind langfristige Bauzonenerweiterungen unter untenstehenden Voraussetzungen möglich. In diesen Gebieten dürfen keine Massnahmen getroffen werden, welche die angestrebte Siedlungsentwicklung behindern.

Die Einzonung erfolgt nur in Verbindung mit einer Sondernutzungsplanpflicht auf der Basis eines Überbauungs- und Erschliessungskonzeptes. Die Erweiterung der Bauzone muss den gängigen raumplanerischen Ansprüchen Folge leisten können. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- eine Einzonung kann nur mittels einem Bedarfsnachweis für Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten gemäss Arbeitshilfe des Kantons vorgenommen werden;
- die richtungsweisenden Festsetzungen 3.3 des kantonalen Richtplans Kapitel S 1.2 sind einzuhalten;
- Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild mit einem ausgestalteten Siedlungsrand;
- Abstimmung des Überbauungskonzeptes auf die vorliegenden Randbedingungen (z.B. Lärm, Gefahren, Topographie, Geruchsimmissionen der Landwirtschaft, privatrechtliche Bauverbote etc.);
- haushälterischer Umgang mit dem Boden (haushälterische Parzellierung);
- lückenlose Bebauung an den Bestand (keine Inselbauten)

Massnahmen

- Prüfen von Einzonungen
- Kapazitätsberechnung der Wohn-, Misch und Kernzonen
- Flächengleicher Abtausch
- Gespräche mit Grundeigentümern
- Abstimmung Bebauung und Erschliessung
- Verwaltungsrechtliche Verträge
- Qualitätssicherung durch Sondernutzungsplanungspflicht (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne)

Zeithorizont:	Langfristig, über den Horizont von 25 Jahren hinaus
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Entwicklungsflächen werden weiterhin als Übriges Gemeindegebiet ÜG in der Zonenplanung ausgewiesen.



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 3.1.3 Bestehende Quartierpläne (Neu Überbauungspläne)

Die bestehenden Überbauungspläne sind in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und falls notwendig aufzuheben.

Zudem verfügt die Gemeinde über den aktuellen Stand der rechtskräftigen Sondernutzungspläne und erteilt die nötigen Auskünfte. Sie führt einen GIS-fähigen Übersichtsplan über alle rechtskräftigen Sondernutzungspläne inklusive späterer Anpassungen.

Folgende Quartierpläne (neu Überbauungspläne) sind zu berücksichtigen:

- Quartierplan Äckerli, dat. 13. April 1982
- Quartierplan Äckerli, Änderungen, dat. 17. August 1982
- Quartierplan Katzenbühl, Mitledi, dat. 25. Juni 2002
- Quartierplan Schwägalp, dat. 03. Juni 2013

Massnahmen

- Prüfung Aufhebung Quartierplan Äckerli

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbauvorschriften der Überbauungspläne - Nachführung des ÖREB-Katasters - Pflege der Datenverwaltung im Geoportal



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 3.1.4 Sondernutzungsplanungspflicht

Folgende Sondernutzungsplanungspflichten bestehen bereits:

- Bären
- Sonder
- Mitledi / Katzenbühl (1. und 2. Bautiefe)
- Zürchersmühle, Halde
- Bömmeli

Innerhalb der Sondernutzungspläne (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne) sind folgende Aspekte zu regeln:

- Haushälterische Baugebieterschliessung
- Einpassung der Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild
- Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur
- Gewährleistung der Schutzanforderungen (schützenswerte Ortsbilder, Immissionsschutz, Naturgefahren, usw.)
- Berücksichtigung der Erschliessung von benachbarten Liegenschaften
- Übergänge Wohnzonen und Landwirtschaftsflächen
- Freiräume
- Fusswegdurchlässigkeiten
- Nutzungsdurchmischung

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die Sondernutzungsplanungspflichten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Neue Sondernutzungsplanungspflicht:

- Dorf West

Massnahmen

- Sondernutzungsplanungspflicht (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne)
- Aufnahme Dorf West als Sondernutzungsplanungspflicht im Rahmen der Zonenplanrevision

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	Zonenplan



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 3.1.5 Laufende Sondernutzungsplanungen

Die zeitnahe Umsetzung der laufenden Sondernutzungspläne ist anzustreben. Es ist auf eine qualitätsvolle Bebauung mit entsprechenden Freiräumen Wert zu legen.

Massnahmen

- Qualitätssicherung durch Sonderbauvorschriften

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bauherrschaft
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 3.1.6 Erneuerungsplan

Für weitgehend überbaute Gebiete, deren Innere Entwicklungs- und Verdichtungsziele für die Öffentlichkeit bedeutsam sind, bezeichnet die Gemeinde entsprechende Flächen (Art. 40 BauG) mit der Sondernutzungsplanungspflicht. Der Erneuerungsplan zeigt mindestens die Ziele und die Schritte zur Realisierung der Erneuerung auf und präzisiert in den Sonderbauvorschriften die geltenden Zonenvorschriften.

Gerade bei ortsbaulichen Einpassungen von Neubauten sollen Gesamtlösungen durch den Erneuerungsplan erzielt werden.

Massnahmen

- Anpassung Zonenplan prüfen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 4 Gewerbe

S 4.1 Gewerbeentwicklung

Ausgangslage

Die Gemeinde Hundwil verfügt über Gewerbebezonen im Gebiet Sonder und im Befang. Gemäss kantonalem Richtplan gehört die Gemeinde nicht zu den Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze. Sie hat jedoch eine Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfes und ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe) zu fördern.

Eine Lückenschliessung in der Gewerbezone Sonder ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Auf Grundlage einer Studie, ist eine sinnvolle Bebauung nur unter Berücksichtigung des Gewässerabstandes, der Trassensicherung Langsamverkehr, Gefahren usw. möglich (keine Abschliessende Aufzählung). Eine Lückenschliessung wird von der Gemeinde derzeit nicht proaktiv angegangen.

Ziele

Grösseres Gewerbe wird nicht proaktiv gesucht. Falls jedoch Unternehmen Niederlassungsabsichten erklären, sind die Möglichkeiten zu prüfen.

Entwicklungsabsichten von einheimischem Gewerbe wird von Seiten der Gemeinde unterstützt. Einzonungen sind gemäss kantonalem Arbeitszonen-Management unter gewissen Umständen möglich (Bedarfsnachweis, Erweiterungen des bestehenden Gewerbes).

Grundlage

Kantonales Arbeitszonen-Management Konzept

Richtplanbeschluss

S 4.1.1 Gewerbe

Für die an den heutigen Standort gebundenen Betriebe (insbesondere Gewerbe-, Handwerks-, Lebensmittelbetriebe, Gastronomie und Tourismus) soll mit situationsgerechten Einzelmassnahmen versucht werden, einen Entwicklungsspielraum zu eröffnen.

Gewerbeerweiterung sind zu ermöglichen.

Massnahmen

- Beratung Unternehmen
- Prüfung Co-Working-Station
- Aktive Bodenpolitik (bereitstellen von geeigneten Arbeitsräumen und Flächen)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Stiftung Dorf Hundwil
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 4.1.2 Gewerbegebiete

Die vorhandenen Gewerbegebiete sind platzsparend zu bewirtschaften. Entwicklungsabsichten wie Erweiterungsbauten sind seitens Gemeinde zu unterstützen.

Gewerbeerweiterungen sind zu ermöglichen. Bei Einzongungen ist der Umgang mit den naturbedingten Risiken frühzeitig zu klären. Im Bereich des Gewerbes sind des weiteren eingedolte Gewässer als auch der Langsamverkehr zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer / Gewerbetreibende / Amt für Wirtschaft und Arbeit / Amt für Raum und Wald
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 4.1.3 Industrie und Produktion

Hundwil ist keine Schwerpunktgemeinde bezüglich Arbeitsplätze. Entsprechend sind Unternehmen, dessen Anfragen nicht berücksichtigt werden können, an eine Schwerpunktgemeinde (Herisau – Waldstatt / Bühler / Heiden – Wolfhalden) oder an den Kanton zu verweisen.

Massnahmen

- Aktive Bodenpolitik
- Berücksichtigung Übersicht Stand der Erschliessung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze / Amt für Wirtschaft und Arbeit
Handlungsrichtlinie:	Kantonales Arbeitszonenmanagement Konzept



Siedlung

S 5 Siedlungsqualität und Gestaltung

S 5.1 Ortsbildschutzgebiete / Kulturobjekte / Streusiedlung

Ausgangslage	<p>Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie die schützenswerten Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 BauG).</p> <p>Zudem liegt der Ortskern von Hundwil Dorf und seine Umgebung im ISOS und ist durch eine nationale und kommunale Ortsbildschutzzone überlagert. Zusammen mit dem Landsgemeindeplatz ist die kultur- und bauhistorische Geschichte in Hundwil tief in der Bevölkerung verwurzelt.</p>
Ziele	<p>Das ISOS und die kantonalen Planungshilfen sind bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone sind die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten. Die nationalen oder kantonalen Werte der Ortsbilder respektive der Streusiedlung, sind von einer irreversiblen Schädigung zu schützen.</p> <p>Traditionelle Veranstaltungen sind im Kontext mit dem geschützten Ortsbild zu verbinden. Dabei ist die Bespielung des kulturhistorisch wertvollen Landsgemeindeplatzes von zentraler Bedeutung.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), 2006 - Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030 - Kantonale Leitfäden zur Baukultur in Appenzell Ausserrhodon - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz - Baureglement

Richtplanbeschluss

S 5.1.1 Überprüfung Zonenplan Schutz

Im Rahmen der Zonenplanrevision sind die Schutzobjekte und die Abgrenzungen der kommunalen und der nationalen Ortsbildschutzzonen zu überprüfen. Dabei ist das ISOS (Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz) mit zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Überprüfung Zonenplan
- Überprüfung Baureglement
- Änderungen des kantonalen Schutzzonenplans mittels Antrags

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonale Denkmalpflege / Amt für Raum und Wald
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.1.2 Umgang mit Schutz

Bei konkreten Anliegen ist zusammen mit der Grundeigentümerschaft, dem Amt für Raum und Wald und der kantonalen Denkmalpflege zu prüfen inwiefern mit dem Bestand, der unter Schutz steht, umzugehen ist. Dabei ist darzulegen in welchem Mass renoviert werden kann, wie die Wohnqualität und die Raumnutzerdichte erhöht werden kann (z.B. Unterteilung in mehr Wohneinheiten, Sitzgelegenheiten auf der strassenabgewandten Seite, usw.).

Eine Aufwertung der schutzwürdigen Baustrukturen ist im Zusammenhang mit der Hauptstrasse und dem Landsgemeindeplatz zu betrachten.

Massnahmen

- Frühzeitiger Einbezug der Gemeinde / Denkmalpflege
- Sondernutzungsplanungspflicht (Baulinienpläne, Überbauungspläne oder Erneuerungspläne)
- Sensibilisierung der Bevölkerung über die Thematik (positive Beispiele aufzeigen)

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonale Denkmalpflege / Baubewilligungskommission / Amt für Raum und Wald / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Kantonale Leitfäden zur Baukultur in Appenzell Ausserrhoden



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.1.3 Streusiedlung

Die traditionelle Streusiedlung sowie der appenzellische Haustyp sind gemäss kantonalem Richtplan zu erhalten. Die Gemeinde unterstützt demzufolge die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung gemäss Raumplanungsgesetz Art. 24d, bei nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten.

Die Gemeinde vermittelt auf Anfrage bauwillige Grundeigentümer an die zuständigen kantonalen Stellen und weist auf die kantonalen Pflegehinweise der ausserrhodischen Baukultur hin.

Landwirtschaftsgebiete, welche im ISOS liegen, sind von störenden Elementen freizuhalten. Die für das Ortsbild wesentlichen Altbauten und Vegetationen sind zu bewahren.

Massnahmen

- Bauberatung
- Frühzeitiger Einbezug der Gemeinde / Denkmalpflege / Kanton
- Berücksichtigung der kantonalen Leitfäden zur ausserrhodischen Baukultur
- Entsprechende Homepage Verlinkung zur Baubewilligung
- Berücksichtigung Konflikte zwischen Wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Für landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen und Ausnahmenbewilligungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die Bestimmungen gemäss Raumplanungsgesetz Art. 24ff einzuhalten. - Baugestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Planungsamt - ARE, Juni 2001 - Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007 - Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013 - Wegleitung, Erneuerung und Sanierung von Algebäuden, Departement Bau und Umwelt, Departement Volks- und Landwirtschaft, 28. September 2011 - Bei landwirtschaftsfremden Wohnnutzungen von Gebäuden in der Landwirtschaftszone ist die Mindestabstandsregelung Geruch, Anhang 2 Ziffer 512 Luftreinhalte-Verordnung zwingend zu berücksichtigen. Konsequenzen für aktive Landwirtschaftsbetriebe und für Wohnnutzung ist frühzeitig zu berücksichtigen.



Siedlung

S 5.2 Siedlungsfreiräume und -ökologie

Ausgangslage:

Hundwil liegt inmitten der Landwirtschaftszone und ist mit «Grün» und Gewässern umgeben. Für die Naherholung kann das nahegelegene Wander- und Mountainbikewegnetz aufgesucht werden.

Im Zuge der Innenentwicklung sind die heutigen Anforderungen an Freiräume gestiegen (Ökologie, Aufenthaltsqualität, Naherholung usw.). Daher ist es besonders wichtig, diesen Forderungen nachzukommen und mit geeigneten Massnahmen die Freiräume qualitativ zu gestalten.

Ziele

Generell sollen Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und für verschiedene Ansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner offenstehen. Bestehende Naturräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets sollen erhalten, ökologisch aufgewertet und falls sinnvoll, zugänglich gemacht werden.

Entlang der stark frequentierten Hauptstrasse sind Massnahmen zu ermitteln, welche die Aufenthaltsqualität verbessern (Minderung von Lärm, Steigerung der Sicherheit, qualitätsvolle Freiraumflächen). Im Zusammenhang mit einer Strassenraumaufwertung sind die Freiräume entsprechend nutzerorientiert und ökologisch wertvoll aufzuwerten.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030
- GschG 814.20, Gewässerschutzgesetz
- Wohnumfeldqualität, Kriterien und Handlungsansätze für die Planung, IRAP HSR, 2018
- Natur im Siedlungsraum, Praktischer Ratgeber, Fachstelle für Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden, 2. Auflage 2020



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.2.1 Grün- und Freiräume

Mit der Revision der Zonenplanung und des Baureglements sind geeignete Massnahmen zur Förderung von qualitativen Grün- und Freiräumen im Baureglement sowie im Baubewilligungsverfahren festzulegen (z.B. einheimische Bepflanzung und Erhöhung der Biodiversität).

Die Bevölkerung ist über die Thematik zu sensibilisieren.

Die Gemeindeflächen sind hinsichtlich ihrer Vorbildfunktion nachhaltig zu bewirtschaften.

Massnahmen

- Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion hinsichtlich einer ökologischen wertvollen Bepflanzung im öffentlichen Raum
- Sensibilisierung der Bewirtschafter
- Sensibilisierung der Bevölkerung über die gewonnenen Erkenntnisse
- Anpassung Baureglement
- Anpassung Baubewilligungsverfahren

Zeithorizont:	Mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Stiftung Dorf Hundwil / Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 5.2.2 Freiräume im Wohnumfeld

Im Rahmen der Innenentwicklung sind die Terraingestaltung, Grünflächen und Freihalteflächen entsprechend zu berücksichtigen und qualitativ zu gestalten. Dabei sind, wenn möglich, einheimische Bepflanzungen einzusetzen, auf Steinkörbe und versiegelte Flächen ist weitestgehend zu verzichten.

Bei Neubauten ist die Umgebungsgestaltung zu behandeln und innerhalb des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Massnahmen

- Anpassung Baureglement
- Sensibilisierung der Bevölkerung über die Thematik und Zusammenhänge

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Grundeigentümer / Stiftung Dorf Hundwil
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.2.3 Vernetzung Siedlungsgebiet und Wegnetz

Hundwil ist umgeben von Landschaft und verfügt über ein unmittelbar naheliegendes Wander- und Mountainbikewegnetz. Einwohner können innerhalb wenigen Minuten über ein grosses Naherholungsangebot verfügen.

Die Anschlusspunkte vom Siedlungsgebiet an das übergeordnete Wander- und an das Velowegnetz ist weiterhin zu gewährleisten.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Stiftung Dorf Hundwil, Kanton
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 5.2.4 Landsgemeindeplatz

Der Landsgemeindeplatz ist freizuhalten und unter Berücksichtigung seiner Geschichte wo möglich, aufzuwerten.

Traditionelle Veranstaltungen sind im Kontext mit dem geschützten Ortsbild zu verbinden. Dabei ist der Landsgemeindeplatz durch kulturelle Anlässe und durch befristete Nutzungen zu aktivieren (z.B. mobile Bauten, Ausstellungen, Markt, usw.).

Massnahmen

- Aktivierung des Landsgemeindeplatzes begünstigen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Stiftung Dorf Hundwil
Handlungsrichtlinie:	Können Alternativen zur Parkierung beim Landsgemeindeplatz angeboten werden, sind Teilaufhebungen von Parkfeldern neu zu bewerten.



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.2.5 Zentrumsprägende Plätze und Freiräume

Im Rahmen von Strassenraumaufwertungen bei der Hauptstrasse sind die zentrumsprägenden Plätze und Freiräume zu wahren, aufzuwerten und entsprechend zu verbinden. Bauliche Änderungen sind im Gesamtkontext zu betrachten.

Dorf:

- Friedhof mit Friedhofsparkplatz
- Postautohaltestelle
- Alte Dorfstrasse mit Vorplatz und Spielplatz Bären
- Landsgemeindeplatz
- Kirchenplatz und Umgebung
- Landsgemeindebrunnen
- Dorfbrunnen

Massnahmen

- Koordination mit Projekten an der Hauptstrasse

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Stiftung Dorf Hundwil
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

S 5.3 Öffentliche Einrichtung / Zusammenarbeit

Ausgangslage:	<p>Neben den öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirche, Alterseinrichtungen usw. sind zahlreiche Vereine vorhanden die wichtig für die Identifikation der Gemeinde sind.</p> <p>Aufgrund der Grösse von Hundwil ist die überkommunale Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil für Hundwil. Insbesondere im Bereich der Verwaltung (Ämter), der öffentlichen Arbeit (z.B. Feuerwehr), der Infrastruktur (z.B. Trinkwasseraufbereitung) oder im Bildungsangebot ist die enge Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (Urnäsch, Stein, Waldstatt) sehr wichtig und wird gepflegt.</p>
Ziele	<p>Die vorhandene Infrastruktur ist zu erhalten. Öffentliche Einrichtungen und Infrastrukturen sind laufend zu prüfen und bei Bedarf zu sanieren oder gegebenenfalls zu ersetzen. Vorhaben sind frühzeitig in die Budgetplanung zu integrieren.</p> <p>Dorfvereine, Festivitäten und kulturelle Angebote sind im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.</p> <p>Sind Grundbedürfnisse der Bevölkerung und Infrastrukturvorhaben durch die Gemeinde alleine nicht abzudecken, soll die überkommunale Zusammenarbeit in Teilbereichen koordiniert, gefördert und ausgebaut werden.</p>
Grundlage	<p>Kantonales Regierungsprogramm 2020-2023</p>



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.3.1 Bildung

Die Bevölkerungsstruktur ist laufend zu überprüfen. Bei massgeblichen Veränderungen ist mittels Schulraumplanung die Situation des Schulangebots und -nachfrage neu zu bewerten.

Eine Schulzusammenlegung zwischen den Schulhäusern Mitledi und Befang ist aufgrund der Klassengrössen nicht vorgesehen.

Jedoch ist im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung im Befang, Zürchersmühle zu beobachten, inwiefern sich die Überbauung auf die Auslastung des Schulhauses Lehnen und den Kindergarten Befang auswirken könnte. Entsprechende Massnahmen sind zu treffen.

Die Schulstandorte der Primarschulen und Kindergärten in der Gemeinde sind zu erhalten.

Massnahmen

- Laufende Überprüfung der Bevölkerungsstatistik (Geburtenrate)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schulhäuser / Nachbargemeinden
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

S 5.3.2 Alterseinrichtungen

Grundsätzlich sind alternative Wohnformen für ältere Menschen (z.B. betreutes Alterswohnen, Mehrgenerationen-Wohnungen, flexible Grundrisse) respektive geeigneter Wohnraum (kleine, kostengünstige Wohneinheiten, barrierefrei, usw.) zu prüfen und zentrumsnah zu fördern.

Massnahmen

- Prüfung von Möglichkeiten
- Aktive Bodenpolitik

Zeithorizont:	Mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-



Siedlung

Richtplanbeschluss

S 5.3.3 Rückbau Schiessanlage

Der Kugelfang der Schiessanlage ist aufgrund Altlasten zu sanieren (Schiessanlage wurde bereits rückgebaut).

Massnahmen

- Sanierung ehemaliger Kugelfang

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessensgebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen und sind ein unvermehrbares Gut, zu dem besonders Sorge getragen werden muss. Fruchtfolgeflächen gelten als qualitativ bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland. Sie dienen der Versorgung des Landes. Mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Versorgungsbasis sicherzustellen.

Die Flächen sind vom Kanton festgesetzt und betragen in der Gemeinde Hundwil rund 48 ha. Gemäss kantonalem Auftrag sind die Fruchtfolgeflächen von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung auszuweisen. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind soweit als möglich zu erhalten.

Ziele

Die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend erhalten bleiben.

Im Gemeinderichtplan sind die bestehenden Fruchtfolgeflächen gemäss dem aktuellsten Datensatz des kantonalen Richtplans orientierungshalber dargestellt.

Grundlage

- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung
- Raumplanungsgesetz
- Kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss

L 1.1.1 Erhalt der Fruchtfolgeflächen

Die gemäss kantonalem Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen von 48 ha sind langfristig in ihrem Umfang und ihrer Qualität zu erhalten.

Massnahmen

- Flächen werden als Ausgangslage in der Gemeinderichtplanung dargestellt

Zeithorizont:

Laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer

Handlungsrichtlinie:

-



Landschaft

L 1.2 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage

Gemäss Raumplanungsgesetz Art. 16 Abs. 1 dienen Landwirtschaftszonen und produzierender Gartenbau der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Die Flächen sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt (Art. 5 BauG).

Mit dem kantonalen Baugesetz Art. 32 können neu Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden werden. Darin können unter gewissen Voraussetzungen Bauten und Anlagen zulässig sein, welche über eine innere Aufstockung hinausgehen und überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängig produzieren. Die Auswirkungen sind sorgfältig zu prüfen.

Ziele

In Hundwil hat die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert. Dies soll beibehalten werden, indem die produzierende Landwirtschaft erhalten und gepflegt wird. Dabei ist die wirtschaftliche Produktion, wenn möglich, ökologisch sinnvoll sowie nachhaltig zu gestalten.

Projekte, in denen der ökologische Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes gefördert werden, werden grundsätzlich unterstützt. Als Orientierungshilfe kann der Sachplan «Lebensraumverbund AR» dienen.

Grundlage

- Raumplanungsgesetz
- Kantonaler Richtplan
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2030
- Eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung
- Kantonale Öko-Qualitätsverordnung



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 1.2.1 Landwirtschaftsfläche

Durch eine zukunftsfähige Landwirtschaft soll die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

Es ist die typisch appenzellische Landschaft sowie die Streusiedlung durch eine produzierende Landwirtschaft zu erhalten und zu pflegen. Die Strukturen in der Landwirtschaft sind weiter zu verbessern (z.B. Erweiterung der Biodiversitätsflächen die mindestens Qualitätsstufe II erfüllen). Zudem ist die Zusammenarbeit innerhalb der Landwirtschaft sowie mit anderen Branchen zu fördern.

Massnahmen

- Flächen werden als Ausgangslage im Gemeinderichtplan und in der Nutzungsplanung dargestellt

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Regierungsprogramm 2020-2023

Richtplanbeschluss

L 1.2.2 Speziallandwirtschaftszonen

Von der Festlegung möglicher Standorte für Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 32 BauG ist aus Gründen der Landschaftsschutz zonen respektive des Landschaftsbildes abzusehen. Insbesondere wird die bodenunabhängige Massentierhaltung abgelehnt.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raum und Wald (ARE) / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 1.2.3 Erweiterung Landwirtschafts- / Grünzonen / Waldflächen

Bezeichnetes Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist zu überprüfen und einer geeigneten Zone zuzuweisen. Zu prüfen sind Bauzonenreduktionen wie:

- Auszonungen
- Arrondierungen
- Übriges Gemeindegebiet
- Flächengleiche Abtausche

Massnahmen

- Gesamtüberprüfung «übriges Gemeindegebiet» im Rahmen der Zonenplanung
- Arrondierungsflächen überprüfen / auszonieren / abtauschen

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

L 1.2.4 Algebiet Schwägalp

Die Gemeinde unterstützt die Bewirtschaftung des Algebietes Schwägalp die auch zukünftig zu gewährleisten ist. Es sind geeignete Lösungen zu finden die eine verträgliche Bewirtschaftung neben den naturschützerischen Anliegen im BLN-Gebiet ermöglicht und die Lebensräume in den Moor- sowie Jagdbanngebieten und Wildruhezonen nicht negativ beeinträchtigen.

Massnahmen

- Unterstützung der Bewirtschaftung von Seiten der Gemeinde
- Individuelle Lösungsfindungen bei Schwierigkeiten
- Die Gemeinde prüft ihre eigenen Alprechte (Hüttenrechte) bezüglich naturverträglicher und nachhaltiger Nutzung und stellt sicher, dass die Alprechte nicht übernutzt (überstossen) werden.

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Bewirtschafter / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

L 2 Naturgefahren

L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage

Aufgrund der Bundesgesetze über Wald, Wasserbau und Raumplanung sind die Kantone verpflichtet, Menschen sowie Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen. Dazu müssen Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten erstellt werden. Diese dienen als Grundlage für Planungsaufgaben und geben Auskunft über Gebiete, die gefährdet sind.

Der Kanton hat die Perimeter der gravitativen Naturgefahren angepasst (2019). Gemäss Abklärungen sind in Hundwil derzeit keine Anpassungen notwendig.

Ziele

Der Lawinenniedergang bei der Schwägälp im Januar 2019 (150 bis 300-jähriges Ereignis) zeigte auf, wie wichtig die Berücksichtigung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung / Nutzungsplanung ist. Künftige klimatische Veränderungen werden Gefahren durch Steinschlag, Gewässer und Rutschungen weiter verschärfen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen behoben werden oder eine Auszonung respektive Nichteinzonung in Betracht gezogen werden.

Appenzell Ausserrhoden hat für den ganzen Kanton Gefahrenhinweiskarten (ausserhalb Baugebiete) und Gefahrenkarten (innerhalb Baugebiete) erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat Hundwil für das gesamte Gemeindegebiet Gefahrenzonen ausgeschieden. Der Teilzonenplan Gefahren wurde 2009 vom Regierungsrat genehmigt. Für neu einzuzonende Gebiete muss der Teilzonenplan Gefahren ergänzt werden. Die Anforderungen an Bauten und Anlagen in den einzelnen Gefahrenzonen sind in Art. 36 des Baugesetzes geregelt. Ergänzend ist die Gefahrenkarte Oberflächenabfluss verfügbar und wird als Hinweiskarte gesehen. Die Rechtsbedeutung ist derzeit in Abklärung.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Kantonale Gefahrenhinweiskarte
- Zonenplan Gefahrenzonen
- Kantonale Gefährdungskarte Oberflächenabfluss



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 2.1.1 Naturgefahren und Neueinzonungen

Bei Zonenänderung ist vorgängig der Zonenplan Gefahren durch das Fachorgan Naturgefahren (Kanton) zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Dabei gelten für Neueinzonungen folgende Punkte:

- Gebiete mit erheblicher Gefährdung (rot): keine Ausscheidung neuer Bauzonen; Rückzonungen beziehungsweise Auszonungen nicht überbauter Bauzonen
- Gebiete mit mittlerer Gefährdung (blau): Ausscheiden neuer Bauzonen nur mit Auflagen und nach Vornahme einer Interessenabwägung
- Gebiete mit geringer Gefährdung (gelb): Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schaden-Potenzial möglich sind.

Massnahmen

- Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
- Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben in entsprechenden Gebieten einfordern
- Vermeidung potentieller Schäden durch Nichteinzonung respektive Auszonung
- Verminderung Gefahr durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
- Risikoverminderung durch Nichteinzonung respektive Auszonung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 2.1.2 Aktualisierung Zonenplan Gefahren

Das Instrument Zonenplan Gefahren ist laufend zu überprüfen und falls notwendig, anzupassen.
Ausserdem sind die Veränderungen an der Bauzonengrenze durch Ein- und Auszonungen entsprechend anzupassen.

Zudem sind Objekt- oder Gebietsschutzmassnahmen gegen Gefahren im Zusammenhang mit dem Klimawandel laufend zu prüfen.

Insbesondere Steinschlag, Lawinnengänge sowie Oberflächenabflüsse sind zu behandeln (insbesondere bei der Schwägalp und in Bachnähe).

Massnahmen

- Laufendes Controlling des Zonenplan Gefahren
- Aktualisierung des Zonenplans Gefahren aufgrund Auszonungen

Zeithorizont:	Kurzfristig, Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Fachexperten
Handlungsrichtlinie:	Aktualisierung Zonenplan mit Genehmigungsdatum vom 10. November 2009

Richtplanbeschluss

L 2.1.3 Oberflächenabfluss

Nach Möglichkeit ist mindestens im Rahmen von Sondernutzungsplänen, wenn möglich bei neuen Baugesuchen, die Thematik des Oberflächenabflusses zu berücksichtigen.
Liegen neue Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung von Seiten des DBV vor, sind diese umzusetzen (z.B. Einarbeitung in die Gefahrenkarte).

Massnahmen

- Anpassung des Baureglements
- Anpassung des Baubewilligungsverfahrens prüfen
- Koordination mit dem GEP

Zeithorizont:	Kurzfristig, Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	- Koordination mit wasserbaulichen Schutzmassnahmen - Abstimmung mit der Siedlungsentwässerung



Landschaft

L 3 Schutzgebiete

L 3.1 Oberirdisches Gewässer

Ausgangslage	<p>Ober- und unterirdische Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und deren nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen bei allen Massnahmen die ökologischen Ziele für Gewässer berücksichtigt werden.</p> <p>Eingedolte Bäche bei denen bauliche Entwicklungen geplant sind, sind in diesem Zuge grundsätzlich offen zu legen. Der ausgeschiedene Gewässerraum stellt den Raumbedarf für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen sicher.</p>
Ziele	Umwelt und Ressourcen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen und zu schonen.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, 01. Januar 2019 - Kantonale Gewässerschutzkarte - Gewässerschutzgesetz, 01 Januar 2020 - Gewässerschutzverordnung, 01. Januar 2020 - Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums, 01. Oktober 2012

Richtplanbeschluss

L 3.1.1 Oberirdische Gewässer Allgemein

Unter der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Zugänglichkeit, sind die oberirdischen Gewässer aufzuwerten und falls notwendig zu sanieren. Ihre natürlichen Funktionen, wie die Quer- und Längsvernetzung als auch die Gewässerqualität sind auf lange Sicht zu bewahren, zu pflegen und wo nötig aufzuwerten. Eingedolte Gewässer sind, wenn möglich, unter der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Zugänglichkeit, offen zu legen. Innerhalb des Siedlungsgebietes gelten die vom Regierungsrat vorläufig festgelegten Gewässerräume (grundeigentümerverbindlich).

Massnahmen

- Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes
- Einhaltung der Gewässerschutzverordnung
- Einhaltung der Vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums

Zeithorizont:	Langfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton / Wasserbaupolizei / kantonales Tiefbauamt
Beteiligte:	Gemeinde / Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	Berücksichtigung der Gewässer innerhalb der Bauzone. Insbesondere beim Mitledibach (Mitledi / Katzenbühl) und des Rieserenbach / Urnäsch (Zürchersmühle).



Landschaft

L 3.2 Natur- und Landschaftsschutz

Ausgangslage	<p>Hundwil weist zahlreiche Natur- und Landschaftswerte auf, welche es zu sichern gilt.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen ist für Schutzmassnahmen, gemäss Natur- und Landschaftsschutz, der Kanton zuständig.</p>
Ziele	<p>Umfang und Qualität der bestehenden Naturschutzgebiete sind mindestens zu erhalten oder zu verbessern. Der Erhalt der relevanten Naturwerte ist sicherzustellen. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes gehört auch die Bewahrung oder Wiederherstellung des traditionell ländlich geprägten Landschaftsbildes.</p> <p>Die Gemeinde hat die Schutzwürdigkeit bestehender Objekte respektive Neuaufnahmen von Objekten periodisch zu überprüfen.</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) - Kantonaler Richtplan - Kantonaler Schutzzonenplan - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz - Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht

Richtplanbeschluss

L 3.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Mit der Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete wird der Erhalt der schutzwürdigen und naturnahen Gebiete angestrebt. Umfang und Qualität ist mindestens zu wahren oder zu verbessern. Bei Bauten und Anlagen, die innerhalb der Landschaftsschutzzone liegen, sind die kantonalen Merkblätter zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Umsetzung der Gesetzgebung
- Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen
- Berücksichtigung kantonale Merkblätter
- Berücksichtigung ISOS
- Keine Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Elemente
- Entsprechende Homepage Verlinkung zur Baubewilligung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Volks- und Landwirtschaft, Departement Bau und Umwelt, Mai 2007 - Umgebungsgestaltung ausserhalb Bauzone, Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur, Departement Bau und Umwelt, Frühling 2013 - Wegleitung, Erneuerung und Sanierung von Alpegebäuden, Departement Bau und Umwelt, Departement Volks- und Landwirtschaft, 28. September 2011



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 3.2.2 Naturschutzgebiete

Mit der Bezeichnung der Naturschutzgebiete wird der Erhalt der schutzwürdigen und naturnahen Gebiete angestrebt. Im Zusammenhang mit den touristischen Interessensgebieten ist bei Konflikten eine Abwägung zu machen.

Massnahmen

- Umsetzung der Gesetzgebung
- Abwägung mit den touristischen Interessengebieten
- Keine neuen Erschliessungen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

L 3.2.3 Naturobjekte

Naturgeschichtlich bedeutsame Baumgruppen, Hecken, markante Einzelbäume, Einzelgeotope, usw. sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz langfristig zu erhalten. Die kommunalen Naturobjekte innerhalb des Siedlungsgebietes sind zu überprüfen und entsprechend unter Schutz zu stellen.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

L 3.2.4 Zonenplan Schutz

Die Gemeinde hat die Schutzwürdigkeit bestehender Objekte respektive Neuaufnahme von Objekten periodisch zu überprüfen.

Massnahmen

- Überprüfung Zonenplan Schutz
- Prüfung und Anpassung Baureglement
- Einbezug der Grundlage kantonaler Schutzzonenplan

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	Controlling bei Bedarf



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 3.2.5 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler «Säntisgebiet» umfasst eine Fläche von insgesamt 17'913 ha. Die prägende natürliche und kulturgeschichtliche Landschaftsstruktur und -elemente sind zu erhalten. Zudem sind die vielfältigen Lebensräume in ihrer Qualität sowie in ihrer ökologischen Funktion mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tierarten zu erhalten.

Massnahmen

- Berücksichtigung Objektblatt Säntisgebiet Nr. 1612 (Teilobjekt Nr. 1.0 / 2.0) und deren Schutzziele

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton / Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	BLN Schutzziele Objektblatt 1612 Säntisgebiet



Landschaft

L 4 Wald

L 4.1 Wald

Ausgangslage

Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen zu erfüllen (kantonales Waldgesetz). Der Wald ist in seiner Fläche grundsätzlich zu erhalten.

Wälder umfassen unterschiedlichste Ökosysteme und sind eine natürliche Ressource mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten. Dessen multifunktionaler Raum und die vom Wald ausgehenden positiven Effekte wie beispielsweise Klima, Boden und Wasserhaushalt sind massgebend für das Land, aber eben auch nicht unbegrenzt verfügbar.

Ziele

Ziel des Waldentwicklungsplanes ist die Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze festzulegen und die Funktion des Waldes zu ermitteln und zu gewichten.

Die Aufrechterhaltung der Waldfunktionen ist durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen ausreichend geregelt. Auf kommunaler Ebene besteht somit kein Handlungsbedarf.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Kantonales Waldgesetz
- Kantonaler Waldplan Appenzell Ausserrhoden (WP) / Waldfunktionen

-



Landschaft

L 5 Wildtierkorridor

L 5.1 Überregionale Wildtierkorridore

Ausgangslage	<p>Viele Tierarten können (selbst in den Biotopen) nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft.</p> <p>Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.</p>
Ziele	Die Störung der nationalen / regionalen Verbindungsachsen respektive der Wildtierkorridore, sind durch Tourismus, Strassen oder Siedlungen gering zu halten. Isolierungen der Biotope sind zu vermeiden.
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan, 01. Januar 2019 - Vernetzungssystem Wildtiere, BAFU, 2012 - Überregionale Wildtierkorridore, BAFU, 2017

Richtplanbeschluss

L 5.1.1 Überregionale Wildtierkorridore

Der überregionale Wildtierkorridor «Taleinschnitt des Wissbaches» ist ein intakter Bereich über den Teileinschnitt des Wissbaches zwischen Jakobsbad und Urnäsch. Die Verbindung zwischen dem Alpstein und dem Wissbach im Gebiet Stechlenegg – Hundwiler Höhi ist im bestehenden Zustand zu bewahren sowie zu schützen.

Massnahmen

- Bewahren und Schützen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde
Handlungsrichtlinie:	Objektnummer AI06 – AR08



Landschaft

L 6 Freizeit, Tourismus und Erholung

L 6.1 Touristische Interessensgebiete

Ausgangslage

Natur und Landschaft haben neben den ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ästhetischen Aspekten auch in den Bereichen Erholung und Freizeit wichtige Funktionen zu erfüllen. Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind. Der Kanton fördert den umweltschonenden, nachhaltigen Tourismus.

Ziele

An der Erhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes besteht ein kantonales Interesse. Die Gemeinden berücksichtigen die touristischen Interessensgebiete im Rahmen ihrer Ortsplanung.

Vorhaben müssen eine gewisse Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg und damit ein längerfristiges Bestehen ausweisen (z.B. Vorliegen eines Unternehmenskonzepts). Sie müssen der touristischen Ausrichtung des Kantons entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen überwiegenden kantonalen- beziehungsweise übergeordneten Landesinteressen stehen. Ferner sind Erschliessungsmassnahmen (Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) durch die Interessierten zu tragen.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Kantonaler Schutzzonenplan
- Sachplan Lebensraumverbund
- Kantonale Wegleitungen für Bauen ausserhalb der Bauzone

Richtplanbeschluss

L 6.1.1 Naturnaher Tourismus

Grundsätzlich ist ein naturnaher Tourismus zu fördern. Betrieb, Infrastruktur und die Erschliessung sind nachhaltig und unter Berücksichtigung der naturschützerischen Anliegen zu bewirtschaften.

Anlagen und Bauten sind in die Landschaft zu integrieren. Dabei sind die kantonalen Wegleitungen für Bauen ausserhalb der Bauzone zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Schutzgebiete / Wildruhezeiten berücksichtigen
- Mobilitätskonzepte / Anfahrtsmöglichkeiten durch den ÖV oder Shuttledienste fördern
- Alternative Energien und Entsorgungssysteme schaffen
- Überkommunale Zusammenarbeit weiterverfolgen

Zeithorizont:

Laufend

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde / Kanton

Beteiligte:

Kantonaler Tourismusverband / kommunale Verkehrsvereine / Grundeigentümer

Handlungsrichtlinie:

-



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 6.1.2 Schwägalp / Säntis

Projekte, Erneuerungs- sowie Erweiterungsabsichten der Säntis Schwebbahn AG werden grundsätzlich unterstützt, wenn sie wirtschaftlich und planungsrechtlich möglich sind.

Konflikte mit der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, dem Gefahrengebiet und dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis sind zu berücksichtigen. Touristische Vorhaben sind auf ihre Verträglichkeit mit den naturschützerischen Anliegen zu überprüfen.

Der Themenweg ist zu pflegen. Erweiterungen sind unter Berücksichtigung der Schutzanliegen denkbar (z.B. Erweiterung nach Toggenburg).

Massnahmen

- Berücksichtigung des eidgenössischen Jagdbanngebietes
- Koordination mit den Gefahren
- Berücksichtigung Quartierplan Schwägalp, durch das Departement Bau und Umwelt genehmigt am 03. Juni 2013
- Berücksichtigung der BLN Schutzziele

Zeithorizont:	Langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bund / kantonaler Tourismusverband / kommunale Verkehrsvereine / Grundeigentümer / Amt für Wirtschaft und Arbeit / Amt für Raum und Wald
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 6.1.3 Bömmeli

Das touristische Interessensgebiet Bömmeli befindet sich in der Intensiverholungszone und besitzt ein Gasthaus und einen Skilift der mit der Zone für Skisport (Sommer und Winter) überlagert ist. Derzeit wird das Gasthaus nicht betrieben. Aufgrund dessen ist eine langfristige touristische Weiterbewirtschaftung der Anlagen aus heutiger Sicht unsicher.

Die Nutzung als touristisches Interessegebiet als auch die derzeit noch offene Zukunftsperspektive sind zu beobachten. In Abhängigkeit der Entwicklung sind entsprechende Massnahmen zu treffen oder das grundbuchamtliche Festhalten der Ski Route anzugehen.

Gemäss Sachplan Lebensraumverbund sind weitere (touristische) Störungen zu vermeiden.

Massnahmen

- Berücksichtigung des Sachplan Lebensraumverbund
- Je nach Entwicklung, Anpassungen Zonenplan
- Je nach Entwicklung, prüfen der grundbuchamtlichen Festlegung der Ski-Gebiets

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Wirtschaft und Arbeit / Amt für Raum und Wald / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

L 6.1.4 Hundwiler Höhi

Die Hundwiler Höhi mit ihrem Bergrestaurant ist ein beliebtes Wander- und Mountainbike-Ausflugsziel. Der Aussichtspunkt liegt in der Landschaftsschutzzone. Ein öffentlicher Parkplatz wird am Ausgangspunkt Ramsten angeboten. Zur Liegenschaft gehören eine Lastenbahn und eigene Parkierungsmöglichkeiten bei der Buchbergstrasse, Unter der Höhe.

Projekte der Hundwiler Höhi werden grundsätzlich unterstützt, wenn sie wirtschaftlich und planungsrechtlich möglich sind. Touristische Vorhaben sind auf ihre Verträglichkeit mit den naturschützerischen Anliegen zu überprüfen. Insbesondere Konflikte mit dem Waldgebiet und dem Wild sind zur berücksichtigen und zu vermeiden.

Massnahmen

- Individuelle Lösungsfindung bei Entwicklungsbegehren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Amt für Wirtschaft und Arbeit / Amt für Raum und Wald
Beteiligte:	Gemeinde / kantonaler Tourismusverband / kommunale Verkehrsvereine / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Landschaft

Richtplanbeschluss

L 6.1.5 Säntis Bergstation

Die Säntis Bergstation befindet sich kantonsübergreifend im Übrigen Gemeindegebiet ÜG.

Die Zweckmässigkeit einer Einzonung als auch die geeignete Zonierung ist im Rahmen der Zonenplanrevision zu prüfen.

Eine Einzonung bedingt die frühzeitige Einbindung und Koordination mit den Nachbarkantonen und den Nachbargemeinden. Die Zonierung muss gleichermassen den Anforderungen des Tourismus als auch der Sicherung des Arbeitsplatzstandortes Rechnung tragen können (den weiteren Arbeitsstandorten für Forschung, Telekommunikation, usw.). Zudem ist die Aufnahme der Bergstation als kantonales touristisches Interessensgebiet im kantonalen Richtplan zu beantragen.

Massnahmen

- Beantragung Aufnahme der Bergstation im kantonalen Richtplan als touristisches Interessensgebiet
- Ermittlung Zweckmässigkeit einer Einzonung im Rahmen der Zonenplanrevision
- Ermittlung einer geeigneten Zonierung
- Koordination Nachbarkantone und -gemeinden
- Anpassung Zonenplan mittels Teilzonenplan oder im Rahmen der Zonenplanrevision

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Kanton AR
Beteiligte:	Hundwil / Wildhaus-Alt St.Johann / Bezirk Schwende-Rüte / Kanton IA / Kanton St. Gallen / Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

V 1 Individualverkehr

V 1.1 Strassennetz

Ausgangslage

Innerörtliche Hauptverkehrsstrassen müssen vielfältige Anforderungen erfüllen. Sie stellen in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und müssen den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse und die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs.

Gemäss kantonalem Richtplan wird der Individualverkehr in Zukunft zunehmen. Aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehr wird kantonal eine Stabilisierung des Aufkommens im Individualverkehr angestrebt, während der öffentliche Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen übernehmen soll. Eine entsprechende Siedlungsentwicklung ist demzufolge zu koordinieren.

Laut geändertem Strassengesetz (2010) Art. 2 und 8, sind die öffentlichen Strassen nach ihren Funktionen und ihrer Verkehrsbedeutung in Klassen einzuteilen und zu widmen. Zudem ist ein Erschliessungsprogramm gemäss kantonalem Baugesetz Art. 59 zu erstellen, welches die zeitliche Abfolge der Erstellung aller für die Bauzonenerschliessung notwendigen Anlagen aufzeigt.

Ziele

Innerhalb des Siedlungsgebietes gehört die Hauptstrasse (HVS), die durch das Dorf führt, zu den neuralgischen Verkehrspunkten. Am 01. Januar 2020 wurde die Kantonsstrasse zur Nationalstrasse N25/04, 3. Klasse aufklassiert. Im Zusammenhang mit einer sicheren als auch einer siedlungsverträglichen Zentrumsgestaltung, verfolgt die Gemeinde Gespräche mit dem ASTRA und bringt sich in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ein.

Um den Individualverkehr zu stabilisieren, unterstützt die Gemeinde folgende Massnahmen: Takterhöhung des Postautos (Halbstundentakt zu Stosszeiten), den Ausbau des Veloverkehrs auf der Hauptstrasse, die Parkplatzbewirtschaftung als auch die Aufwertung der Fuss- und Veloverbindungen an die Postautohaltestelle Dorf von Mitledi / Katzenbühl aus.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Strassengesetz
- Baugesetz
- Strassenverzeichnis
- Vorhandene Erschliessungsstudien



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Nationalstrasse Hauptstrasse Dorf

Die Gemeinde bringt sich zusammen mit den kantonalen Behörden, bezüglich geeigneter Aufwertungsmassnahmen hinsichtlich der Hauptstrasse (Nationalstrasse N25/04, 3. Klasse) beim ASTRA, ein. Dabei ist der Verkehr gemäss kantonalem Richtplan (V.2.1) siedlungsverträglich auszugestalten, Gefahren und Lärmemissionen sind weitestgehend zu minimieren und mit der Zentrumsgestaltung sowie dem ISOS zu koordinieren. Der Verkehrsraum ist in die Dorfgestaltung zu integrieren und sollte den gesamten Raum, von Fassadenflucht zu Fassadenflucht, beinhalten.

Netzlücken für den Fuss- und Veloverkehr sind zu prüfen und entsprechend zu schliessen.

Massnahmen

- Gespräche mit ASTRA, Kanton und Bundesamt für Kultur

Zeithorizont:	Langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Bund (ASTRA)
Beteiligte:	Bundesamt für Kultur/ Kanton / Gemeinde / Baubewilligungskommission / Baukommission
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.1.2 Umfahrungsstrasse

Die Trasse für die Ortsumfahrung führt gemäss kantonalem Richtplan nördlich des Dorfes durch. Grundsätzlich wird eine Ortsumfahrung befürwortet. Jedoch erachtet die Gemeinde die im Richtplan dargestellte Linienführung als nicht umsetzbar und zeitgemäss. Aufgrund dessen beantragt Hundwil die Löschung der Umfahrungsstrasse im kantonalen Richtplan.

Wird bei Bedarf eine neue Linienführung aktuell, ist diese auf der Grundlage der Konzeptstudie Zubringer Appenzellerland, Umfahrungsvariante 1.2 zu prüfen und weiterzuentwickeln. Eine, südlich des Dorfes liegende, Tunnellösung wird bevorzugt.

Massnahmen

- Antrag auf Löschung der Linienführung der Ortsumfahrung vom 25. April 2012 im kantonalen Richtplan
- Bei Wiederaufnahme der Thematik ist das Gespräch mit dem ASTRA und Kanton zu suchen. Dabei ist eine südliche Dorfumfahrung (Tunnellösung) zu priorisieren.

Zeithorizont:

Langfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Bund (ASTRA)

Beteiligte:

Kanton / Gemeinde / Baubewilligungskommission

Handlungsrichtlinie:

Als Grundlage für den Antrag gilt die Linienführung gemäss der Konzeptstudie Zubringer Appenzellerland «Umfahrungsvariante 1.2, Abschnitt 3, Mooshalde – Kantonsgrenze AR / AI (dat. 29. Mai 2008)».

Die Umsetzung der Umfahrungsstrasse unterliegt dem ASTRA und der Bundesgesetzgebung. Wird ein Umfahrungsprojekt zukünftig zu thematisieren sein, müssen zuerst Projektstudien erstellt und die Zweckmässigkeitsbeurteilung erfolgen. Darauf gestützt kann ein generelles Projekt erarbeitet werden.

Richtplanbeschluss

V 1.1.3 Ortseingänge

Die Ortseingänge in den drei Ortsteilen Dorf, Mitledi / Katzenbühl und Zürchersmühle sollen mit einfachen gestalterischen respektive baulichen Massnahmen so aufgewertet werden, dass sie klar erkennbar werden. Damit wird gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion erreicht. Der nötige Raumbedarf ist frühzeitig zu klären und zu sichern.

Massnahmen

- Horizontaler Versatz / optische Strassenverengung
- Sicherung des Raumbedarfes
- Bepflanzung
- Ortstafel / Veranstaltungstafel

Zeithorizont:

Mittel- bis Langfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Hauptstrasse: Bund (ASTRA); Restliche Ortseingänge: Kanton

Beteiligte:

Kanton / Gemeinde / Baubewilligungskommission

Handlungsrichtlinie:

-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.1.4 Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen sind laufend auf ihren Zustand hin zu prüfen und zu unterhalten. Die Planung hat langfristig zu erfolgen und ist mit anderen Fachdisziplinen zu koordinieren (z.B. Finanzplanung, Leitungssanierungen, usw.).

Massnahmen

- Koordination mit der Finanzplanung

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

V 1.1.5 Widmung

Öffentliche Strassen, die im Privatbesitz von z.B. Flurgenossenschaften sind, unterliegen der Gemeindehoheit. Sie sind gemäss Strassengesetz Art. 2 zu widmen, wenn sie dem Gemeingebrauch dienen. Die Widmungen von Strassen der Flurgenossenschaften sind zu verfolgen.

Massnahmen

- Laufende Überprüfung und Nachführung des Strassenverzeichnisses
- Widmungen Flurgenossenschaften prüfen
- Berücksichtigung der Wanderwege und allfällige Verlegung der Linienführung bei Bedarf (z.B. bei Sicherheitsaspekten)

Zeithorizont:	Kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Flurgenossenschaften
Handlungsrichtlinie:	- Genauere Bestimmungen sind aus dem Strassengesetz zu entnehmen. - Strassenverzeichnis



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.1.6 Erschliessungen

Die Gemeinde partizipiert sich bei Erschliessungsfragen frühzeitig. Insbesondere bei grösseren Baugebieten respektive bei Sondernutzungsplänen hat die Gemeinde eine sinnvolle Erschliessung anzustreben, die insbesondere auf die Topographie und auf die haushälterische Bodennutzung Rücksicht nimmt. Dabei ist zu achten, dass mögliche Entwicklungen von hinterliegenden Gebieten weiterhin möglich sind.

Massnahmen

- Frühzeitig Budgetierung von Erschliessungen
- Erarbeitung Erschliessungsprogramm bei freien Bauzonenflächen im Rahmen der Zonenplanung

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Tiefbaukommission
Handlungsrichtlinie:	Die Erarbeitung des Erschliessungsprogrammes erfolgt gemäss Baugesetz Art. 59.



Verkehr

V 1.2 Ruhender Verkehr

Ausgangslage	Jüngst wurden von der Gemeinde Aufwertungs- und Optimierungsmassnahmen umgesetzt. Deshalb sind derzeit keine grösseren Angebotserweiterungen der Parkieranlagen aktiv in Planung.
Ziele	<p>Hundwil stellt ein ausreichendes Angebot an Autoabstellplätzen für Motorfahrzeuge zur Verfügung. Parkieranlagen, die für saisonale Nutzungen oder mit Naherholungsangeboten im Zusammenhang stehen, sind zu koordinieren.</p> <p>Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern sind unterirdische Parkieranmöglichkeiten anzustreben, welche zusätzlichen Bedarf abdecken können (Mehrfachnutzung). Insbesondere im Dorf wird eine Entschärfung des knappen Parkieranangebotes angestrebt, indem situative Lösungen gefunden werden können.</p> <p>Bei oberirdisch angelegten Parkplätzen sind versiegelte Flächen möglichst gering zu halten. Sie sind, wenn möglich, mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen auszustatten.</p>
Grundlage	-

Richtplanbeschluss

V 1.2.1 Parkplätze allgemein

Die heutigen Parkierananlagen sind mindestens zu erhalten und falls notwendig situativ zu erweitern.

Bei oberirdisch angelegten Parkplätzen, ist wenn möglich die versiegelte Fläche gering zu halten und versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen einzusetzen.

Beim Bau von Mehrfamilienhäusern sind unterirdisch angelegte Parkierananlagen anzustreben. Insbesondere im Dorf, ist beim Bau einer Tiefgarage zu prüfen, inwiefern sie von Dritten mitgenutzt werden können (Mehrfachnutzung).

Massnahmen

- Sicherstellung von Parkplätzen (ober- oder unterirdisch)
- Verminderung von versiegelten Flächen bei Parkplätzen
- Anpassung Baureglement

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer / Tiefbaukommission / Baubewilligungskommission
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.2.2 Parkplatz Zürchersmühle

Der heute öffentlich genutzte Parkplatz in der Zürchersmühle befindet sich in der heutigen Wohn- und Gewerbezone WG. Er wird als Besucherparkplatz und als Parkplatz für Erholungssuchende genutzt.

Die Zonierung ist entsprechend der Nutzung anzupassen und in die Zone der öffentlichen Bauten und Anlagen umzuzonen.

Massnahmen

- Anpassung Zonenplan
- Umsetzung Auszonungskonzept

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	Das Auszonungskonzept vom 16. Mai 2019 ist zu berücksichtigen.

Richtplanbeschluss

V 1.2.3 Parkplatzsituation Schwägälp

Gemäss Sonderbauvorschriften des Quartierplans Schwägälp Art. 16, darf die Gesamtparkplatzzahl für den Individualverkehr nicht erweitert werden (beim Bau einer Tiefgarage sind entsprechende Parkplatzzahlen oberirdisch aufzuheben). Folglich können jedoch Optimierungen des Bestandes vorgenommen werden.

Längerfristig ist die Parkplatzbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Quartierplanes anzustreben.

Massnahmen

- Berücksichtigung respektive Umsetzung Quartierplan Schwägälp vom 03. Juni 2013
- Regelung der Parkplatzbewirtschaftung auf lange Frist

Zeithorizont:	Kurz – bis langfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde / Grundeigentümer
Beteiligte:	Baubewilligungskommission / Kanton / Bund
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 1.2.4 Parkplatzbewirtschaftung

Die Gemeinde unterstützt eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung auf lange Sicht hinaus. Entsprechende Möglichkeiten und Massnahmen sind zu prüfen (insbesondere Anschaffung von Infrastruktur).

Massnahmen

- Erarbeitung Parkierungsreglement

Zeithorizont:

Langfristig

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Tiefbaukommission

Handlungsrichtlinie:

Berücksichtigung des Strassengesetzes Art. 16



Verkehr

V 2 Öffentlicher Verkehr

V 2.1 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage

Hinsichtlich des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehr wird gemäss kantonalem Richtplan eine Stabilisierung des Aufkommens im Individualverkehr angestrebt, während der öffentliche Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen übernehmen soll. Eine entsprechende Siedlungsentwicklung ist demzufolge zu koordinieren.

Hundwil Dorf ist durch die Postautohaltestelle und Zürchersmühle durch die Appenzeller Bahnen AG an den öffentlichen Verkehr angebunden.

Aufgrund des kantonalen Richtplans (V.3.2) und dem Konzept öffentlicher Regionalverkehr 2018-2022 (Kap. 5.4.2) wurde eine Angebotsverbesserung der Postautolinie Herisau – Hundwil – Stein – St.Gallen durch den Kanton geprüft. Aufgrund dessen wird derzeit von einer Anpassung des Angebotes abgesehen. Mittel- und langfristige Verbesserungen sind jedoch nicht auszuschliessen.

Ziele

Der öffentliche Verkehr soll an Attraktivität gewinnen. Demzufolge ist der Halbstundentakt in Stosszeiten auf der Strecke Herisau – St.Gallen von Seiten der Gemeinde wünschenswert.

Zudem soll die Anbindung von Mitledi / Katzenbühl an die Postautohaltestelle Dorf auf lange Sicht hin, für Fuss- und Veloverkehr attraktiv und sicher ausgestaltet werden.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Kantonales Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden (Kantonaler Richtplan)
- Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2018-2022
- Kantonales Regierungsprogramm 2020-2023



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 2.1.1 Takterhöhung St.Gallen – Herisau

Eine Angebotsverbesserung der Buslinie St. Gallen – Herisau gemäss kantonalem Richtplan ist von Seiten der Gemeinde wünschenswert. Insbesondere eine Takterhöhung während Stosszeiten wird weiterhin befürwortet.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Mittel- bis Langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Kanton / Appenzeller Bahnen AG / Postauto AG
Beteiligte:	Gemeinde
Querverweis:	-
Handlungsrichtlinie:	Koordination mit der Anbindung an Haltestelle Lustmühle

Richtplanbeschluss

V 2.1.2 Anbindung Mitledi / Katzenbühl an Postautohaltestelle Dorf

Die Fusswegverbindungen zwischen Mitledi / Katzenbühl und der Postautostelle werden heute schon genutzt und gelten als wichtige Verbindungsachsen.

Die Wege sind zu prüfen und für den Fuss- und allenfalls für den Veloverkehr aufzuwerten.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer / Postauto AG
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

V 3 Fuss- und Veloverkehr

V 3.1 Wegnetz für Fuss- und Wanderwege

Ausgangslage

Gemäss eidgenössischem Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) ist die Gemeinde verpflichtet ein durchgehendes, möglichst vom Fahrverkehr getrenntes Wander- und Fusswegnetz zu schaffen und zu unterhalten.

Es wird unterschieden zwischen Fusswegen und Wanderwegen. Fusswege liegen innerhalb des Siedlungsgebietes und dienen durch Trottoirs und Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke (kommunale Regelung). Wanderwege liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie dienen vorwiegend der Erholung (kantonale Regelung).

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des kantonalen Grundbuches Hundwil wurden die Fuss- und Wanderwege auf deren tatsächlichen und rechtlichen Bestand hin überprüft und aktualisiert. Bedeutungslose, nicht mehr genutzte / unauffindbare Wege wurden auf Grundlage der Strassengesetzgebung (Widmungen) entsprechend aufgehoben (Gemeinderatsentschluss der Aufhebungen 17. Dezember 2019).

Zudem wurden im Sommer 2020 die Wanderwegdaten vom VAW eingehend geprüft und Ungenauigkeiten sowie Abweichungen im Kartenmaterial bereinigt.

Ziele

Das Netz der Fuss- und Wanderwege ist laufend zu überprüfen und zu aktualisieren. Grundsätzlich sind vorhandene Wegenetze sicher auszugestalten. Netzlücken sind zu schliessen, Quartiere und Gebiete sind logisch zu erschliessen. Innerhalb von Siedlungsgebieten sind Überbauungen durchlässig auszugestalten.

Grundlage

- Fuss- und Wanderweggesetz, FWG
- Strassengesetz, StrG



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes

Das Angebot der Fusswege innerhalb des Siedlungsgebietes beziehungsweise zwischen den Ortsteilen sind laufend zu verbessern. Netzlücken auf Hauptachsen sind zu schliessen, sowie die Anbindung an Wanderwege und an den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Wanderwege sowie Fusswege sind von den Grundeigentümern laufend zu unterhalten sowie auf ihre Begehbarkeit, Attraktivität und Sicherheit hin zu prüfen. Bei erhöhtem Unterhaltsbedarf prüft die Gemeinde, eine Kostenbeteiligung.

Die Quartiere verfügen über ein durchlässiges Fusswegnetz.

Die Wege sind im Rahmen des Richtplans Fuss- und Wanderwegnetz zu prüfen und falls notwendig anzupassen.

Massnahmen

- Begrünung / Beschattung
- Beleuchtung
- Sichere Querungen
- Aktualisierung Richtplan Fusswegnetz

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde / Grundeigentümer
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	Koordination mit dem Klassierungswechsel der Hauptstrasse (Dorf) in die Nationalstrasse

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Trottoirs innerhalb des Siedlungsgebietes

Innerhalb des Siedlungsgebietes sind Trottoirs attraktiv und sicher auszugestalten.

Massnahmen

- Neuerarbeitung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kantonales Tiefbauamt
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 3.1.3 Wanderwege

Das Angebot der Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes ist laufend zu verbessern. Netzlücken sind zu schliessen sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr beziehungsweise an die Ortsteile sind zu gewährleisten.

Wanderwege sind laufend zu unterhalten sowie auf ihre Begehbarkeit, Attraktivität und Sicherheit hin zu prüfen.

Das Angebot an Wander- und Erlebniswegen kann erweitert werden. In diesem Zusammenhang sind auf wegbegleitende Zusatznutzungen zu achten (Feuerstellen, Ruhebänke, Infotafeln, etc.).

Im Gemeinderichtplan werden die aktuellen Daten des VAW dargestellt. Änderungsanträge der Linienführungen wurden 2020 durch die Gemeinde beschlossen.

Massnahmen zum Ausbau respektive zur grundbuchrechtlichen Sicherung werden im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans Fuss- und Wanderwegnetz dargelegt.

Massnahmen

- Neuerarbeitung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz
- Berücksichtigung neuester Daten vom VAW (Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege)

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton / Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege VAW (bei Planungsfragen)
Beteiligte:	Gemeinde
Handlungsrichtlinie:	-



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 3.1.4 Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

Gemäss Baugesetz Art. 17 sind die Fuss- und Wanderwege gemäss separaten Richtplänen (Plan und Massnahmenblätter) nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege aufzuzeigen.

Der Richtplan Fusswegnetz vom 07. Mai 1996 ist zu revidieren und zu digitalisieren. Neu sind auch die Wanderwege über das gesamte Gemeindegebiet darzustellen.

Die im Dorf bezeichnete Wegführung über das Äckerli wird als Wanderweg aufgehoben, damit Wanderer an den Hauptwegweiser im Dorf geleitet werden. Der Weg ist im Rahmen der Neuarbeitung des Richtplans Fuss- und Wanderwegnetz, neu als Fussweg zu sichern und zu bezeichnen.

Massnahmen

- Neuarbeitung Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz mit Massnahmenblatt
- Berücksichtigung neuester Daten vom VAW (Appenzeller Ausserrhoder Wanderwege)

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	VAW
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

V 3.1.5 Fusswegverbindung Hundwil Dorf – Waldstatt

Im Zusammenhang mit einem Ausbau des Veloweges auf der Nationalstrasse N25/04, Hundwilertobelbrücke (Alt: Kanonsstrasse Nr. 9) ist zu prüfen, inwiefern die Netzlücke für den Fussverkehr geschlossen werden kann.

Massnahmen

- Prüfung durchgängiges Trottoire Hundwil Dorf – Waldstatt

Zeithorizont:	Mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	ASTRA / Kantonales Tiefbauamt / Gemeinde
Beteiligte:	Waldstatt
Handlungsrichtlinie:	Koordination mit möglichen Bauvorhaben auf der Nationalstrasse.



Verkehr

V 3.2 Velo- und Mountainbikewege

Ausgangslage	<p>Gemäss Raumplanungsgesetz ist die Siedlung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Velowege sind dabei zu erhalten und neu zu schaffen. Für die Sicherheit der Velofahrenden bezeichnet der Richtplan die auszubauenden Strecken.</p> <p>Mit der Ergänzung der Bundesverfassung vom 23. September 2018 werden Velowege gleich gewichtet wie Fuss- und Wanderwege. Damit wird eine Qualitätsverbesserung aller Netze anvisiert.</p> <p>Das künftige Bundesgesetz über Velowege wird die primäre gesetzliche Grundlage für den Veloverkehr werden.</p>
Ziele	<p>Das kommunale und überkommunale Velostreckenwegnetz ist durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Veloverkehr sollen ausserorts kombinierte Velo-/ Gehwege, resp. Velostreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Velostreifen erstellt werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Velostrecken für Schüler und Pendler zu.</p> <p>Die Verbindung der Ortsteile durch sichere und attraktive Velowege ist zu fördern. Insbesondere die Befahrung der Wege durch E-Bikes oder ähnliche E-motorbetriebene Fahrzeuge (z.B. Scooter, E-Skateboards, usw.) ist zu berücksichtigen, respektive zu fördern (Pendler und Erholungsströme).</p>
Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonaler Richtplan - Strassengesetz, StrG

Richtplanbeschluss

V 3.2.1 Veloweg auf der Nationalstrasse N25/04

Folgende Strecken auf der Nationalstrasse sind für Velofahrer auszubauen:

- Nationalstrasse N25/04, Hundwilertobelbrücke (Alt: Kantonsstrasse Nr. 9)
- Nationalstrasse N25/04, Hundwil – Appenzell, Kantonsgrenze AI (Alt Kantonsstrasse Nr. 25)

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	ASTRA / Kantonales Tiefbauamt
Beteiligte:	Gemeinde / AREG / Nachbargemeinden / Nachbarkantone / Trägerschaft Agglomeration St.Gallen - Bodensee
Handlungsrichtlinie:	Koordination mit möglichen Bauvorhaben auf den Kantonsstrassen



Verkehr

Richtplanbeschluss

V 3.2.2 Mountainbikerouten

Das Mountainbikeroutennetz wird im Richtplan dargestellt.

Touristische Anlagen sind mit dem Wanderwegnetz und den tier- und naturschützerischen Anliegen zu vereinbaren. Konflikte sind durch eine vorausschauende Koordination zu vermeiden.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Gemeinde / VAW / Grundeigentümer / Entsprechende Vereine respektive Interessengemeinschaften
Handlungsrichtlinie:	Es ist zu berücksichtigen, dass künftige Mountainbikewegnetze auch von E-Bikern genutzt werden.



Verkehr

V 3.3 Seilbahn / Schwebebahn

Ausgangslage	Seilbahnen zur Personenbeförderung unterstehen dem Seilbahngesetz ¹ . Seilbahnen sind so auszubauen, dass sie raumplanungskonform sind (Art. 3, Abs. 3 SebG). Die Plangenehmigung für die Erstellung einer Seilbahn wird erteilt, wenn unter anderem die grundlegenden Anforderungen sowie die übrigen massgebenden Vorschriften erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3 Bst. a SebG) und keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 3 Bst. b SebG).
Ziele	Die Schwägalp mit dem Schwebebahnzubringer zum Säntis (Tal- und Bergstation) ist ein kantonales touristisches Interessensgebiet. Der Fortbestand der Anlage ist zu gewährleisten. Erneuerungsbauten der Schwebebahn sind zu unterstützen, wenn sie den raumplanerischen Anforderungen sowie den naturschützerischen Anliegen Rechnung tragen. Angestossen vom Lawinenniedergang vom Januar 2019, ist der Ersatzbau der Schwebebahn vorgesehen.
Grundlage	- Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, SebG - Merkblatt UVEK, Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben, Grundsätze und Beispiele, ARE, März 2020

Richtplanbeschluss

V 3.3.1 Schwebebahn Schwägalp / Säntis

Künftige Erneuerungen und Ausbauten sind zu unterstützen.

Notwendige Interessensabwägungen im Rahmen des Planungsgenehmigungsverfahrens sind nach dem Seilbahngesetz vorzunehmen.

Die nutzungsplanerische Sicherung erfolgt durch einen Baulinienplan.

Massnahmen

- Baulinienplan
- Berücksichtigung Quartierplan Schwägalp vom 03. Juni 2013

Zeithorizont:	Kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bund / Kanton / Wildhaus-Alt St. Johann / Kanton SG
Handlungsrichtlinie:	-

¹ 743.01, Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahngesetz, SebG, vom 23. Juni 2006, Stand 14. August 2018



Infrastruktur

I 1 Ver- und Entsorgung

I 1.1 Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen auf, wie sich das Gemeindegebiet langfristig räumlich entwickeln soll. Die Sachthemen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Infrastruktur sind untereinander abzustimmen und gemäss BauG Art. 17 zu koordinieren.

Für Hundwil bedeutet die Erschliessungspflicht von Ver- und Entsorgungsanlagen (Strassen, Abfallentsorgung, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Energienetz) eine grosse finanzielle und planerische Herausforderung.

Ziele

Die Ver- und Entsorgung soll laufend überprüft und optimiert werden.

Grundlage

Finanzplanung

Richtplanbeschluss

I 1.1.1 Digitalisierung Planwerk

Das digitale Planwerk über die Leitungsnetze der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung, usw. soll laufend weitergeführt werden. Es hat Aufschluss zu geben über den Zustand der Leitungen und bildet somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Priorisierung des Erneuerungsbedarfs verschiedener Leitungsabschnitte (samt Abschätzung der Kostenfolgen).

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	Ingenieurbüro
Handlungsrichtlinie:	-



Infrastruktur

Richtplanbeschluss

I 1.1.2 Unterflurbehälter / Halbunterflurbehälter

Hinsichtlich der flächendeckenden Umsetzung der Abfallbewirtschaftung durch (Halb-)Unterflurbehälter im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist Hundwil auf mögliche Standorte hin zu überprüfen. Entsprechende Massnahmen sind umzusetzen.

Innerhalb der nationalen und kommunalen Ortsbildschutzzone ist die Standortwahl sowie der Wahl des Typus auf die Schutzanliegen abzustimmen.

Massnahmen

- Standortüberprüfung (Halb-)Unterflurbehälter über das gesamte Gemeindegebiet
- Umsetzung der Massnahmen

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	A-Region / Gemeinde
Beteiligte:	Abteilung Raum und Wald / kantonale Denkmalpflege
Handlungsrichtlinie:	-



Infrastruktur

I 1.2 Wasser

Ausgangslage

Die Gemeinde schützt ihre Wasservorkommen, baut ihre Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ aus und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Sie prüft eine sparsame und nach Verwendungszweck differenzierte Nutzung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Hundwil bezieht den Grossteil seiner Wasserversorgung über bestehende Quellen. Zusammen mit Stein haben sich die Gemeinden im April 2015 für den Ausbau und die Erneuerung der damals unbenutzten St. Galler Quellen (Fitzisbach - Vorderhaus) ausgesprochen. Mit dem Bau der Aufbereitungsanlage in Oertlismühle mit Pumpwerk (Hundwil), kann durch die Wasserversorgungskorporation-Hinterland (WKH), die Trinkwasserversorgung langfristig gewährleistet werden. Weniger ertragsreiche Quellen wurden indes überprüft und stillgelegt.

Ziele

Ist ein Kapazitätsausbau notwendig, kann die Quelle Fibet – Schlatt bei Bedarf ausgebaut werden.

Grundsätzlich ist die Wasserknappheit für landwirtschaftliche Betriebe in heissen Sommermonaten zu beobachten. Bei Verschlechterung der Situation, sind betroffene Landwirte in der Lösungsfindung zu unterstützen.

Grundlage

- Kantonale Gewässerschutzkarte
- Kantonale Grundwasserkarte
- Wasserlehrpfad bei Oertlismühle (optional Gruppenführungen), seit Mai 2019

Richtplanbeschluss

I 1.2.1 Provisorische Grundwasserschutzzonen

Die Provisorischen Grundwasserschutzzonen sind zu überprüfen und rechtskräftig zu sichern.

Bei Bauvorhaben sind die provisorischen Schutzzonen einzuhalten.

Massnahmen

- Prüfung der entsprechenden Grundwasserkarten
- Rechtskräftige Sicherung der Grundwasserschutzzonen

Zeithorizont:

Laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Kanton Amt für Umwelt / Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer / Wasserversorgungs-Korporation-Hinterland

Handlungsrichtlinie:

-



Infrastruktur

Richtplanbeschluss

I 1.2.2 Ausbau Wasserversorgung

Bei Bedarfsnachweis kann ein Ausbau der Quelle Fiebet – Schlatt geprüft werden.

Die grundbuchrechtliche Sicherung der Quellen sind erfolgt.

Massnahmen

- Untersuchungen der Quellen
- Ausscheidung Grundwasserschutzzonen

Zeithorizont:	Bei Bedarf
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Kanton Amt für Umwelt / Gemeinde / Stein
Beteiligte:	Wasserversorgungs-Korporation-Hinterland
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 1.2.3 Wasserknappheit in trockenen Sommermonaten

In besonders trockenen Sommerzeiten mit wenig Niederschlag, könnten landwirtschaftliche Betriebe unter Wasserknappheit leiden.

Die Lage ist zu beobachten und falls notwendig sind Massnahmen zur Koordination zu treffen.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Hundwil
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Berücksichtigung Notfallkonzepte zur Wasserversorgung in ausserordentlichen Lagen

Richtplanbeschluss

I 1.2.4 Wasserversorgung Schwägalp

Eine Verbesserung der Wasserversorgung der Betriebe auf der Schwägalp wird geprüft. Massnahmen, die zu einer Verbesserung führen sind umzusetzen.

Massnahmen

- Umsetzung der Massnahmen der Studie Wasserversorgung auf der Schwägalp von 2021

Zeithorizont:	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	Studie Wasserversorgung Schwägalp, Ingenieurbüro Bau Haas AG, 2021



Infrastruktur

I 1.3 Entwässerung

Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz sorgt für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) gilt als zentrales Führungsinstrument um die kommunalen Gewässerschutzaufgaben effizient und wirkungsvoll wahrzunehmen. Im Fokus steht einerseits eine langfristige Sicherstellung von Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen. Andererseits ist die Entwässerungskonzeption zu überprüfen und zu optimieren.

Massgebend für die Erarbeitung des GEP's sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Ausserhalb der Bauzone sind Liegenschaften im Bereich einer öffentlichen oder privaten Kanalisation an diese anzuschliessen. Wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist, sind Liegenschaften mit Kleinkläranlagen oder mittels Abwasserstapelgrube (Abwasserabfuhr auf die Kläranlage) abwassertechnisch zu sanieren.

Aufgrund der klimatisch veränderten Bedingungen ist künftig vermehrt mit Trockenheit und Starkregen zu rechnen. Die Unter- respektive Überlastung der Entwässerungsinfrastruktur kann zu Schäden führen. Durch eine klimaangepasste Planung sind negative Beeinträchtigungen sowie durch Flutung bedingte Risiken, frühzeitig entgegen zu wirken.

Ziele

Der GEP wird laufend aktualisiert (gebietsweise). Das Abwasser muss mit entsprechenden Anlagen behandelt werden. Nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser) ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen.

Grundlage

- Genereller Entwässerungsplan
- Gewässerschutzgesetz, insbesondere Abwasserbeseitigung Art. 7
- Klimabericht, Kanton Appenzell Ausserrhoden, 04. Juni 2020



Infrastruktur

Richtplanbeschluss

I 1.3.1 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Mit dem GEP werden die kommunalen Gewässerschutzaufgaben wahrgenommen. Darin sind die langfristige Sicherstellung von Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen sowie die periodische Überprüfung und Optimierung der Entwässerungskonzeption darzulegen.

Der GEP ist laufend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu optimieren (insbesondere hinsichtlich der hohen Laufmeteranzahl der Infrastruktur). Klimatische Veränderungen und entsprechende Massnahmen sind in der Planung zu berücksichtigen.

Massnahmen

- Einhaltung Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Fertigstellung GEP
- Erfüllung Vorgaben der Datenmodelle
- Prüfung der Ergänzung der Oberflächenabflüsse
- Prüfung der Ergänzung Zustandsaufnahme der Gewässer / Einleitstellen im Siedlungsgebiet

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton / VSA / Gewässerschutzfonds (Subventionsbeiträge)
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 1.3.2 Abwasserreinigungsanlagen Allgemein

Die Anschlüsse an die ARA Appenzell, ARA Urnäsch, ARA Schwägalp und an die ARA Bömmeli sind laufend zu prüfen.

Massnahmen

- Koordination zwischen der Aufhebung ARA Schmitten (Neu: Pumpstation Abwasser) und restlichen Anschlüssen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton / involvierte Gemeinden
Handlungsrichtlinie:	-



Infrastruktur

Richtplanbeschluss

I 1.3.3 Abwasserentsorgung Bömmeli

Die Abwasseranschlüsse im Bömmeli sind zu prüfen, zu sanieren und falls notwendig zu optimieren.

Dabei sind die Entwicklungsvorhaben des touristischen Interessensgebietes Bömmeli miteinzubeziehen.

Mittel- bis langfristig ist zu prüfen, inwiefern die Anlage weiterbetrieben werden soll oder ob ein Anschluss an die ARA Furt, Urnäsch oder ARA Bödeli Appenzell anzustreben ist.

Massnahmen

- Prüfung der Anschlüsse bei einer grösseren, anstehenden Sanierung
- Prüfung an alternative Anschlüsse

Zeithorizont:	Mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 1.3.4 Versickerungsfähige Oberflächen

Bei Neu- und Ersatzbauten sind entsprechende Versickerungsflächen einzuplanen. Versiegelte Flächen sind möglichst gering zu halten.

Massnahmen

- Entsprechende Nachweise sind bei Baubewilligungsverfahren beizulegen

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Handlungsrichtlinie:	-



Infrastruktur

I 2 Energie und Strom

I 2.1 Energie und Strom

Ausgangslage

Um einen Beitrag an den geordneten Ausstieg aus der Kernenergie zu leisten und um die Abhängigkeit der fossilen Energieträger zu senken, hat sich Appenzell Ausserrhoden das Ziel gesetzt, den Pro-Kopf-Stromverbrauch von 2017 bis 2025 um 6% zu senken. Gemäss Klimabericht von Appenzell Ausserrhoden sind Massnahmen insbesondere in der energetischen Gebäudehüllensanierung oder Investitionen in die Nutzung von einheimischen, erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromproduktion, zu realisieren.

Hundwil bezieht den Strom grösstenteils aus dem Niederspannungs-Verteilnetz der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG – SAK (Regionalvertretung Appenzeller Mittelland AG).

Im Jahr 2019 lag der Stromverbrauch von Hundwil bei 5'193 MWh/a. Davon betrug der pro Kopf Stromverbrauch pro Einwohner 5.5 MWh.

Der Selbstversorgungsgrad mit Strom lag 2019 bei 3.9 %. Diese wurde hauptsächlich mit Sonnenergie gewonnen – 201 MWh/a.

Ziele

Der Pro-Kopf-Stromverbrauch ist zu senken als auch alternative Konzepte zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sind zu fördern (beispielsweise Wasser, Sonne, Biomasse (inkl. Holz) usw.)

Ausserhalb von Schutzgebieten kommt der Nutzung von Solarstrom auf Ökonomiegebäuden aufgrund der vorhandenen grossen Dachflächen eine grosse Bedeutung zu. Lösungen, um den verhältnismässig grossen Stromverbrauch in der Landwirtschaft zu reduzieren und den Selbstversorgungsgrad durch eigenen produzierten Strom zu erhöhen, sollen begünstigt werden.

Grundlage

- Kantonaler Richtplan
- Leitfaden Energie in der kommunalen Raumplanung, Amt für Umwelt, Dezember 2016
- Energiestatistik Appenzell Ausserrhoden, 2013
- Kantonaler, jährlicher Stromverbrauch und -produktion je Ausserrhoder Gemeinde (Statistik), Strom-Kennzahlen 2018
- Klimabericht, Kanton Appenzell Ausserrhoden, 04. Juni 2020
- Energiegesetz
- Layer Eignung Solarenergie auf Dächern, geoportal.ch



Infrastruktur

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Energiepolitik

Die Gemeinde verfolgt die Strategie der Vorbildfunktion gemäss Energiegesetz Art. 14 und berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen energiepolitischen Zielsetzungen in allen Bereichen der Planung, der kommunalen Gebäude, Anlagen, der Ver- und Entsorgung und bei der Mobilität.

Die Bevölkerung ist auf die Thematik zu sensibilisieren.

Massnahmen

- Förderung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromproduktion
- Im Falle einer Sanierung bei öffentlichen Gebäuden sollen diese energetisch modernisiert werden. Neben einer guten Energieeffizienz soll möglichst auf ökologisch sinnvolle Baumaterialien geachtet werden (z.B. Holzbaustoffe).
- Falls möglich, sind einheimische Produkte zu berücksichtigen
- Anpassung des Baureglements
- Sensibilisierung der Grundeigentümer / Bevölkerung auf die Thematik im Rahmen der Baubewilligungsverfahren oder durch das Hundwiler Blättli

Zeithorizont:	Kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Verein Energie AR AI / Kanton
Handlungsrichtlinie:	-

Richtplanbeschluss

I 2.1.2 Energiekonzept

Das Energiekonzept wird gemäss Art. 2b* des kantonalen Energiegesetzes aktualisiert. Dabei sind die kantonalen Empfehlungen zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Massnahmen zur Minderung des Stromverbrauches in Einzelhaushalten und in der Landwirtschaft zu finden.

Zudem sind Massnahmen zur Erhöhung des Strom-Selbstversorgungsgrades zu definieren.

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Handlungsrichtlinie:	-



Infrastruktur

I 3 Kommunikation

I 3.1 Kommunikation

Ausgangslage	Die Gemeinde Hundwil unterstützt den Ausbau der vorhandenen leitungsgebundenen Telekommunikationsnetze. Der Ausbau vom Glasfasernetz ist weit fortgeschritten (Umsetzung erfolgt im Baugebiet und punktuell in den Aussenbezirken).
Ziele	Die Gemeinde besitzt über ein gut ausgebautes Telekommunikationsnetz.
Grundlage	-

Richtplanbeschluss	I 3.1.1 Mobilfunkantennen Der Bau von sichtbaren Mobilfunkantennen ist in der Ortsbildschutzzone und deren Umgebungsschutz als auch bei geschützten Kulturobjekten ausgeschlossen.
--------------------	--

Massnahmen

-

Zeithorizont:	Laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde / Kanton
Beteiligte:	-
Handlungsrichtlinie:	-